

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1836.

Gesetzsammlung

von

1836.

III.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Blank rectangular area, possibly a label or a piece of tape.



1) Regierungs-Bekanntmachung vom
29. Dec. 1835 publ. den 6. Jan.
1836.

Nachdem vom Gräflich Bentinckschen Am-^{Regulativ wegen}
te Barel und dem Kirchspiels-Ausschusse daselbst^{Befriedigung der}
ein Regulativ wegen der Befriedigungen im^{Auffendeichsgro-}
^{den im Amte}
Bareler Auffendeichsgroden beantragt, und von
der Regierung die Landesherrliche Genehmigung
des nachstehenden Regulativs bewirkt ist, so
wird solches in Folge höchster Verfügung hier-
durch zur öffentlichen Kunde gebracht, und soll
dasselbe bis weiter, als Polizeireglement für die
Befriedigungen im Bareler Auffendeichsgroden
gelten, wobei das Amt Barel autorisirt wird,
in allen vorkommenden Fällen darnach zu ver-
fahren, und die etwa entstehenden Streitigkei-
ten mit Vorbehalt des Recurses an die Re-
gierung zu entscheiden.

Regulativ

wegen Befriedigung der Aussenweichsgröden
im Amte Varel.

Die Besitzer von Aussenweichsgröden, welche ihre Gröden-Parcellen beweiden wollen, sind schuldig, dieselben dergestalt zu befriedigen, daß das Vieh weder nach dem Deiche hin, noch zu den angrenzenden Gröden überstreichen kann. Wollen sie diese Abfriedigung ihrer Gröden-Parcellen durch Gräben beschaffen, so müssen solche 7 Fuß breit und 4 Fuß tief seyn, und es muß in diesem Falle der Besitzer des angrenzenden Grödens gestatten, daß die halbe Breite des Befriedigungsgrabens von seinem Lande genommen wird, selbstredend jedoch unbeschadet seiner Eigenthumsansprüche. Dagegen hat derjenige, welcher seinen Gröden mittelst Gräben abfriedigen will, um sie zum Beweiden nutzen zu können, in Entstehung anderweiter desfälliger Vereinbarung mit dem Besitzer des angrenzenden Grödens, das Ausschließen dieser Befriedigungsgräben auf eigne Kosten zu veranstalten, und muß die Erde und das Lothels aus jeder Hälfte des Grabens auf das Land, aus welchem dieselbe geschossen worden ist, geworfen werden. Die Reinigung dieser Gräben muß jeder Landnachbar zur Hälfte auf eigene Kosten beschaffen.

Uebrigens bleibt auch derjenige, welcher seinen Groden mit einem Graben in vorschriftsmäßiger Breite und Tiefe umzogen hat, für allen Schaden verantwortlich, wenn das Vieh dennoch nach dem Deiche oder zu den angrenzenden Groden überstreichen sollte.

2) Landesherrliche Verordnung vom 26. Nov. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Uns die Wittwe des in Berlin verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher selbst als Erbin und Vormünderin gebeten hat, in Rücksicht auf die Großherzoglich Oldenburgischen Lande ihr ein Privilegium für die ausschließliche Herausgabe sämtlicher Werke des Verstorbenen, sowohl der bereits gedruckten und jetzt in einer neuen Ausgabe erscheinenden als auch der bisher noch ungedruckten ertheilen und zugleich in demselben ausdrücklich aussprechen zu wollen, daß insbesondere auch niemand ohne ihre und des von dem Verstorbenen mit der Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin Einwilligung berechtigt sey, nachgeschriebene Predigten und Vorlesungen

Das der Wittwe des weil. Profess. Schleiermacher in Berlin ertheilte Privilegium für die Herausgabe sämtlicher Werke des Verstorbenen betr.

Schleiermachers öffentlich durch den Druck bekannt zu machen oder etwa anderwärts gemachte Abdrücke zu verkaufen, und Wir Uns bewogen finden, dieses Gesuch zu bewilligen; so erklären Wir hiedurch, daß Wir der Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher als Erbin und Vormünderin das nachgesuchte Privilegium in der Art ertheilen, daß sowohl der Nachdruck her Schleiermacherschen Werke im Inlande als auch der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken derselben, und ganz besonders auch der etwaige ohne Einwilligung der Wittwe des verstorbenen Professors Schleiermacher oder des von ihm mit Herausgabe seiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin veranstaltete Druck und Verkauf von bisher noch nicht gedruckten Werken, namentlich Predigten und Vorlesungen des Professors Schleiermacher im Großherzogthum Oldenburg bei Vermeidung einer Strafe von Drei Hundert Thlr. Gold und der auch bereits im Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs auf den Nachdruck allgemein gesetzten Consecration der nachgedruckten oder ohne obbesagte Einwilligung gedruckten Schleiermacherschen Werke verboten seyn soll.

Wir weisen demnach Unsere Regierungen im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Lübeck und im Fürstenthum Birkenfeld an, die

Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke oder unbefugten Ausgaben sofort wegnehmen zu lassen und zur Disposition der Berechtigten zu stellen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Auf Autorisation der Regierung erlassene Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 30. Dec. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

In Beziehung auf die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 30. Mai d. J. (Old. Anz. № 44 und 45) *) betreffend das, in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg zu entrichtende, Stättegeld, wird hierdurch mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ferner bekannt gemacht, daß von den auswärtigen (nicht in der Stadt Oldenburg wohnenden) Kaufleuten und Handwerkern, welche die hiesigen Pferde- und Viehmärkte beziehen, mit Ausnahme der Sattler und Riemer aus der Stadt Delmenhorst vom Jahre 1836. an das Doppelte des tarifmäßigen Stättegeldes zu entrichten ist.

Betr. das in den Pferde- u. Viehmärkten vor Oldenburg von Kaufleuten und Handwerkern zu entrichtende Stättegeld.

*) Gef. Samml. B. 8. S. 234.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom
12. Jan. publ. den 16. Jan. 1836.

Warnung gegen
falsche preussische
Pistolen.

Es ist vor Kurzem eine falsche preussische Pistole mit der Jahreszahl 1775, die im hiesigen Lande im Umlauf gesetzt war, an die Regierung eingesandt worden, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den ächten um so leichter Täuschung verursachen könnte, da das Gepräge bis auf das ziemlich undeutlich gestochene Brustbild des Königs sonst gut gerathen ist. Sie besteht aus feinem Silber, welches mit Goldplatten belegt ist, hat etwas mehr als das Gewicht eines holländischen Ducaten, aber sonst gar keinen Werth.

Da diese falsche Münze nicht gegossen, sondern geprägt ist, und daher wahrscheinlich mehrere Stücke davon in Umlauf gesetzt sind, so wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt.

Das eingesandte falsche Stück ist auf dem Stadt-Polizei-Bureau hieselbst zur Ansicht hinterlegt.

5) Consistorialbekanntmachung vom
14. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Bekanntmachung
der Schulver-
ordnung betr.
einige Verbesse-
rungen im Volks-
schulwesen.

In Auftrag Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs wird die Schulverordnung
vom 14. Januar 1836, betreffend einige Ver-

besserungen im Volksschulwesen mittelst einer Beilage zu diesen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht, mit folgenden gleichfalls Landesherrlich genehmigten transitorischen Bestimmungen:

- 1) die ersten Juratenwahlen sind in allen Schulachten so zeitig vorzunehmen, daß die neu gewählten Juraten mit dem 1. Mai ihr Amt antreten können, und sind daher die desfalligen Vorschläge zur Bestätigung (§. 11. der Verordnung) der Oberbehörde vor dem 15. April einzureichen.
- 2) Bis zum 1. Mai treten die bisherigen Schuljuraten in die neuen Befugnisse und Obliegenheiten der Juraten, und zwar der rechnungsführende Jurat in diejenigen des Hauptjuraten.
- 3) Die Schulrechnung für die Monate Januar bis April 1836 ist mit der Rechnung für das Jahr 1835 zu verbinden und daher letztere erst im Mai abzulegen.
- 4) Die Erhebung der Schulgebühren für die verflossenen Semester bleibt lediglich den Schullehrern überlassen.

Exemplare der Verordnung sind für 6 gr. Cour. in der Expedition der Anzeigen zu haben. Den Aemtern, den Predigern und den Haupt-Schuljuraten werden Exemplare derselben zugehen.

Schul = Verordnung vom 14. Januar 1836.

Da angemessen gefunden ist, bevor die Erlassung einer allgemeinen Schulordnung erfolgen kann, einige Verbesserungen im Elementar-Schulwesen einzuführen; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Consistorium ermächtigt, für alle protestantische Elementar-Schulen und Schulachten des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever, mit Ausnahme jedoch der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Tever mit der Vorstadt, Wildeshausen, Behta und Cloppenburg, die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den nachfolgenden §§. 2. bis 7. enthaltenen Bestimmungen über die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß sollen für diejenigen Schulachten gelten, auf welche die Vorschriften der unterm 28. Decbr. 1831 erlassenen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden nicht Anwendung finden, für alle diejenigen also, welche nicht das ganze Kirchspiel befallen. Wenn gleichwohl die Unterhaltung der Schulanstalt nicht der Schulacht allein, sondern dem ganzen Kirchspiele obliegt, so kommen in Ansehung derjenigen Ange-

legenheiten, welche die Unterhaltung der Schule angehen, die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zur Anwendung.

§. 2.

Die Schulachts-Versammlung besteht aus den in der Schulacht wohnenden Grundbesitzern und Heuerleuten, welche Mitglieder desjenigen Kirchspiels sind, zu welchem die Schulacht gehört, in so weit dieselben nach Art. 23. der Gemeinde-Ordnung nicht unfähig sind, in der Kirchspiels-Versammlung zu erscheinen.

Schulachts-
Versammlung.

In Ansehung der Zulassung der Heuerleute zur Schulachts-Versammlung soll jedoch nach der Vorschrift des Art. 21. der Gemeinde-Ordnung verfahren werden.

§. 3.

Die Schulachts-Versammlung ist bestimmt, den Schulachts-Ausschuß zu wählen und wird für diesen Zweck vom Schul-Vorstande berufen. Der Amtmann führt in derselben den Vorsitz.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Schulachts-Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle das Consistorium — die Consistorial-Deputation — zu bestimmen.

§. 4.

Schulachts-
Auschuß.

Der Schulachts-Auschuß soll aus drei bis zwölf Personen bestehen, von denen wenigstens zwei Drittheile Grundbesitzer seyn müssen, und ist bestimmt, die Schulacht in allen Schul-Angelegenheiten zu vertreten.

Die Größe des Ausschusses hat das Consistorium — die Consistorial-Deputation —, so weit es noch erforderlich ist, zu bestimmen, nach Vernehmung der Schulachts-Versammlung und nach eingezogenem Gutachten des Schulvorstandes.

Der Schulachts-Auschuß wird von der Schulachts-Versammlung aus allen in derselben stimmberechtigten Personen durch mündliche Stimmgebung nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 5.

Der Dienst eines Ausschußmannes dauert acht Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuß haben alle vier Jahre statt und soll bei der ersten Erneuerungswahl die Hälfte der Ausschußmänner, nach der Entscheidung durch das Loos, austreten, bei jeder folgenden Wahl gehen diejenigen ab, welche acht Jahre Mitglieder gewesen sind.

§. 6.

Der Schulachts-Ausschuß versammelt sich in Gegenwart und auf Berufung des Schulvorstandes, welcher einem desfalligen Antrage der Mehrheit der Ausschußmänner jederzeit zu genügen hat.

§. 7.

In so weit die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2. bis 6. nicht entgegen stehen, oder Modificationen nothwendig begründet sind, sollen auf die Schulachts-Versammlung und den Schulachts-Ausschuß diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche in Ansehung der Kirchspiels-Versammlung und des Kirchspiels-Ausschusses in den Art. 19. bis 30., 40. bis 49. und 56. bis 69. der Gemeinde Ordnung gegeben sind.

Allgemeine Bestimmung.

§. 8.

Der Schulvorstand soll bestehen:

Schulvorstand.

1. in den Schulachten, welche ein ganzes Kirchspiel befragen, und in denjenigen Haupt-Schulachten, in welchen die Ausgaben für die Schulanstalt aus der Kirchen-Casse bestritten werden, aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Kirchspielsvogt, dem Schullehrer und dem, hier zugleich als Haupt-Schuljurat ferner eintretenden Kirchjuraten;

2. in den übrigen Schulachten aus dem Amtmann, dem oder den Pastoren, dem Schullehrer und den Schuljuraten.

§. 9.

Der Schulvorstand versammelt sich, so oft eines der beiden ersten Mitglieder desselben es nöthig findet. Der Versammlungs-Ort ist die Schule. In der Versammlung des Schulvorstandes werden Protocolle aufgenommen, welche auf der Kirchenvisitation vorzulegen sind.

§. 10.

Zur Berathung über allgemeine Gegenstände können die Vorstände mehrerer Schulachten eines Kirchspiels vom Amtmann oder Pastoren zu einer gemeinschaftlichen Versammlung berufen werden.

§. 11.

Schuljuraten.

Zu dem Amte eines jeden Schuljuraten hat der Schulachts-Ausschuß drei in der Schulachts-Versammlung stimmberechtigte Personen zu wählen, und bei der Wahl eines Haupt-Schuljuraten insbesondere auch dessen Solvendidat zu berücksichtigen; der Schulvorstand schlägt dem Consistorium — der Consistorial-Deputation — eine der gewählten Personen zur Bestätigung vor und verpflichtet den bestätigten Schuljuraten

durch einen Eid. Mit Zustimmung des Schulvorstandes kann die Wahl auf zwei Personen oder auch auf eine beschränkt werden.

§. 12.

Beide Schuljuraten haben die Bestimmung, die äußeren Schulverhältnisse, besonders da, wo der Amtssitz und das Kirchdorf von der Schule entfernt sind, stets unter Augen zu halten, von Allem, was in dieser Beziehung dem Wohl der Schule und der Erreichung des Schulzwecks hinderlich ist, oder förderlich seyn könnte, dem Schulvorstande Anzeige zu machen und den Gemeinsinn für das Schulwesen zu fördern.

§. 13.

Der Haupt-Schuljurat hat außerdem die Obliegenheiten und Geschäfte des bisherigen verwaltenden Schuljuraten.

Der Nebenjurat tritt nicht, wie bisher, wechselnd in diese Verwaltung ein, kann jedoch, wenn der Hauptjurat auf kurze Zeit verhindert ist, die erforderlichen Verwaltungshandlungen, mit Ausnahme der Hebung von Capitalien, vornehmen.

Uebrigens hat derselbe, da er durch die Geschäfte der Verwaltung in der Regel nicht in Anspruch genommen wird, seine ganze Thä-

tigkeit den im §. 12. bezeichneten Obliegenheiten zu widmen.

§. 14.

Der Dienst eines Schuljuraten ist ein Ehrenamt.

Dem Hauptjuraten verbleibt die bisher dem verwaltenden Schuljuraten bewilligte Entschädigung, auch wird ihm sein Amt als eine Vormundschaft angerechnet und kann dasselbe aus den Gründen abgelehnt werden, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

Gegen die Uebernahme des Amtes eines Nebenjuraten gelten nur die gesetzlichen Ablehnungsgründe der Ausschussmänner.

§. 15.

Die Dienstführung eines Juraten dauert sechs Jahre, der Schulachts-Ausschuß kann jedoch dieselbe im einzelnen Falle vor der Wahl auf drei Jahre beschränken.

Nach Ablauf der Dienstzeit des Juraten kann derselbe für einen Zeitraum von gleicher Dauer zwar sofort wieder gewählt werden, ohne daß es in diesem Falle einer neuen Verpflichtung oder Ingressation bedarf, er ist jedoch nicht verbunden, diese neue Wahl anzunehmen.

§. 16.

In den im §. 8. unter No. 1. bezeichneten Schulachten findet keine Schuljuraten-Wahl statt, sondern es treten der Kirchspielsvogt und der Kirchjurat in die gemeinschaftlichen Obliegenheiten der Schuljuraten, und der Kirchjurat in die besondern Pflichten des Haupt-Schuljuraten.

§. 17.

Die inneren Verhältnisse der Schule, insbesondere der Unterricht selbst, der Lehrplan, die Wahl der Lehrmittel, die Eintheilung der Schulkinder in Classen und die Schulzucht, bleiben lediglich den Pastoren, unter Oberaufsicht des Consistoriums — der Consistorial-Deputation — untergeordnet.

§. 18.

Das Rechnungsjahr in den Schulgemein-
den soll künftig laufen vom 1. Mai bis 30. April. Rechnungsjahr.

§. 19.

Die Aufnahme neu eintretender Schüler Aufnahme
neuer Schüler. soll künftig nur mit dem Anfange der Sommerschule geschehen, vorbehältlich der durch spätern Einzug in die Schulacht oder durch die Vorschrift des §. 21. begründeten Ausnahmen.

§. 20.

Die Schulpflichtigkeit beginnt für diejeni-
gen Kinder, welche in den ersten zehn Monaten Schulpflichtig-
keit.

des Jahrs geboren sind, mit dem Anfange der Sommerschule desjenigen Jahrs, in welchem sie das sechste Lebensjahr vollenden, für diejenigen Kinder, welche in den beiden letzten Monaten des Jahrs geboren sind, mit dem Anfang der Sommerschule des nächsten Jahrs. Doch kann der Schulvorstand aus besondern Gründen, namentlich wegen Schwächlichkeit eines Kindes, während der ersten beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuch befreien. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können mit Erlaubniß des Vorstandes am Unterricht Theil nehmen.

§. 21.

Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sey denn, daß sie für kurze Zeit, bloß zum Besuch und nicht zur Hülfsleistung bei der Arbeit, bei einem Schulachts-Eingeseffenen sich aufhielten.

§. 22.

Anfang der
Sommer- und
Winterschule.

Die Sommerschule beginnt nach den Maitags-Ferien und dauert bis zu den Michaelis-Ferien; die Winterschule beginnt nach den Michaelis-Ferien und dauert bis zu den Maitags-Ferien.

§. 23.

Schulferien.

Die Schul-Ferien werden folgendergestalt festgesetzt:

- 1) die Weihnachts-Ferien: vom 24. December, diesen eingeschlossen, bis Neujahr;
- 2) die Ostern-Ferien: vom Mittwoch vor Ostern bis zum Dienstag nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
- 3) die Maitags-Ferien: vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
- 4) die Erndte-Ferien: drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
- 5) die Michaelis-Ferien: zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet.

§. 24.

Für die Erndte-Ferien und die Michaelis-Ferien kann der Schulvorstand, wegen örtlicher Verhältnisse, oder besonderer, für ein einzelnes Jahr eintretender, Umstände, andere Zeiten von gleicher Dauer bestimmen, insbesondre kann derselbe auch eine Woche der Erndte-Ferien auf die Pfingstwoche verlegen.

§. 25.

An den Nachmittagen des Mittwochens und des Sonnabends wird keine Schule gehalten. Aus besondern Gründen kann das Consistorium — die Consistorial-Deputation — auf Antrag des Schulvorstandes die Schulzeit des Sonnabend Morgens auf den Mittwoch Nachmittag verlegen.

§. 26.

Erhebung und
Beitreibung
des Schulgeldes.

Das Schulgeld nebst sämtlichen dem Schullehrer begleichenden Nebengebühren soll von dem Haupt-Schuljuraten erhoben und an den Schullehrer abgeliefert werden.

§. 27.

Dem Schullehrer wird die Erhebung und jede desfällige Berechnung mit den Pflichtigen untersagt, daher diese durch eine von dem Schullehrer ertheilte Befristung oder wegen einer Gegenforderung an denselben sich von der sofortigen baaren Zahlung der Schulgebühren nicht befreien können.

§. 28.

Gegen den 1. April und 1. September hat der Schullehrer dem Schuljuraten eine, vom Pastoren attestirte, alphabetische Liste aller Kinder zuzustellen, für welche aus dem laufenden Semester Schulgebühren zu entrichten sind, unter Beifügung des specificirten Betrags derselben und der Namen derjenigen Personen, welche die Zahlung zu leisten haben.

§. 29.

Sämmtliche Pflichtige (der Armenjurat für die von Armenwegen ausverdingenen Kinder) haben die Schulgebühren für das laufende halbe Jahr an den Schuljuraten in einem von diesem nach Tag und Stunde zu bestimmenden, durch Anschlag an der Kirche und in der Schule acht

Tage vorher bekannt zu machenden, und spätestens auf den 20. April und 20. September zu setzenden, Hebungs-Termine in der Schulstube zu entrichten. Diejenigen, welche alsdann keine Zahlung leisten, haben ohne weitere Anmahnung dem Juraten die Schulgebühren ins Haus zu bringen, oder zu gewärtigen, daß nach §. 31. gegen sie verfahren werde.

§. 30.

Gegen den 1. Mai und 1. October hat der Schuljurat ein, nach der Vorschrift des §. 28. eingerichtetes Verzeichniß der Rückstände an die Special-Direction — Special-Inspection — des Armenwesens zu übergeben, und diese hat dann ungesäumt zu bestimmen, welche Rückstände vorschußweise oder definitiv auf die Armencasse übernommen werden sollen und die übernommenen Posten sofort auf diese Casse anzuweisen.

§. 31.

Zwischen dem 10. und 20. Mai und dem 10. und 20. October hat der Schuljurat ein Verzeichniß der übrigen Rückstände dem Amte einzureichen, welches die executivische Beitreibung in der wegen der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Weise ungesäumt zu verfügen hat.

§. 32.

Die im Wege der Auspfändung nicht beizugänglich zu machenden Rückstände sollen auf Anweisung der Special-Direction — Special-Ins-

spection — aus der Kirchspiels-Armencasse bezahlt werden, welche, in so fern von denselben anderweitig, etwa im Concurse, noch etwas zu erhalten seyn sollte, ohne Weiteres in alle Rechte und Privilegien des Gläubigers tritt, daher die Armen-Behörde auch von etwaigen Interventionen bei der Pfandung sofort in Kenntniß zu setzen und es ihr zu überlassen ist, ob sie den Streit mit dem Intervenienten aufnehmen will.

Bei dieser Zahlung, oder, wenn es eines solchen Zutritts der Armencasse nicht bedarf, nach vollständiger Berichtigung der Schulgebühren, hat der Schullehrer dem Armenjuraten die von diesem seiner Rechnung anzulegende, vom Pastoren attestirte, Liste sämtlicher Schulkinder zu übergeben, für welche die Zahlung für das verflossene Semester aus der Armencasse geleistet ist.

§. 33.

Der Schuljurat ist verpflichtet dem Schullehrer das erhobene abzuliefern, so oft er wenigstens 10 Rthlr. Courant in der Casse hat, kleinere Summen nur, wenn der Schullehrer sich zum Empfange bei ihm einfindet.

§. 34.

Gegen den 1. Januar und 1. August hat der Schuljurat dem Pastoren eine Nachweisung darüber zu geben, daß sämtliche Schulgebühren

aus dem letztverflossenen Semester an den Schullehrer abgeliefert sind.

§. 35.

Der Schuljurat hat das Erhobene ohne Abzug an den Schullehrer abzuliefern, kann indes 2 Procent des Betrags für die mit der Hebung verbundene Mühwaltung, unter Anlegung der Duitung des Schullehrers, in der Schulrechnung in Ausgabe stellen.

§. 36.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, bleiben bis weiter in Kraft.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist der bisherige Schiffs- und Waaren-Mäkler Lüder Mosées zu Brake, auf sein Ansuchen, dieses Amtes entlassen, und Hinrich Wilhelm Buddede zu Brake wieder zum Schiffs- und Waaren-Mäkler dafselbst bestellt, auch auf die mit der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1819., Gesetzsammlung Bd. IV. S. 1. pag. 94. publicirte Instruction für den Mäkler zu Brake, verpflichtet worden; diese Instruction jedoch dahin abgeändert:

Veränderungen in der Instruction des Schiffs- und Waaren-Mäkers zu Brake.

- 1) die nach dem §. 1. derselben durch Bürgen zu bestellende Caution auf 500 Rth beschränkt:
- 2) der im §. 2. derselben angegebene Bezirk und Geschäftskreis dieses Mäklers auf den Flecken Elsleth incl. Oberrege und Lienen und auf die im Amte Rodenkirchen belegenen Ortschaften Strohhausen und Absen erstreckt ist.

7) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amtes Löningen vom 28. Januar, publ. den 10. Febr. 1836.

Verbot, accisebare Waaren über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum auszuführen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird der Verkehr mit accisepflichtigen Waaren auf dem Wege von Löningen über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum dahin beschränkt, daß die Einfuhr accisepflichtiger Waaren auf diesem Wege bei Confiscationsstrafe gänzlich untersagt wird, für die auf diesem Wege auszuführenden Waaren aber eine Vergütung der Accise nicht weiter statt findet.

8) Landesherrliche Verordnung vom 1. Febr. 1836., publ. den 13. Febr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe, worauf sich der in der Sammlung der im Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Bundesgesetze *N^o XXIX.* publicirte Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833. bezieht, in so weit die Gerichtsbarkeit der Gerichte in Unserem Herzogthum Oldenburg begründet ist, wegen besonderer Beschaffenheit dieser Sachen, einem Gerichte höherer Ordnung, der Justiz-Canzlei in Oldenburg unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

der Justizcanzlei ist die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe überwiesen.

Sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen der bemerkten Art wird:

- 1) die Untersuchung von einem der beiden Senate der Justiz-Canzlei geführt, welcher jedoch zu einzelnen Untersuchungs-handlungen, wo solches angemessen gefunden wird, auch ein Untergericht committiren kann.
- 2) Nach geschlossener General-Untersuchung wird die Sache an den anderen Senat abgegeben, welcher den Umständen nach, auf Ergänzung, einstweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung, Special-Untersuchung bei Verbrechen oder Gerichtsstellung bei Vergehen (Art. 582. und 947.) erkennt.

- 3) Das weitere Untersuchungsverfahren wird bei dem Untersuchungs-Senate vorgenommen, das Haupterkennniß aber vom Plenum der Justiz-Canzlei abgegeben.
- 4) Als zweite Instanz tritt, in allen Fällen, wo solche in Strassachen eröffnet ist, das Oberappellationsgericht ein.
- 5) Die Justizcanzlei ist die Behörde, welche nach Art. 5. des gedachten Bundesbeschlusses mit der Centralbehörde des Bundes zu communiciren und deren Requisitionen zuzugügen hat.

Urkundlich Unserer zc.

9) Bekanntmachung des Militaircollegiums vom 11. Febr. publ. den 17. Februar 1836.

Auch die bereits im Militairdienst stehenden Wehrpflichtigen sind mit zur Loosung zu ziehen.

Da es auch hinsichtlich solcher Wehrpflichtigen, welche bereits vor dem Eintritte ihrer Wehrpflichtigkeit freiwillig bei dem Großherzoglichen Truppencorps in Dienst getreten sind, mitunter von Wichtigkeit werden kann, zu wissen, welche Nummer ihnen bei der Loosung zu Theil geworden ist, so sieht das Militair-Collegium sich veranlaßt, hiermit anzuordnen: daß künftig alle bereits in Dienst stehende Militairpersonen, ohne Unterschied, mit der Jahresklasse

der Wehrpflichtigen, zu welcher sie gehören, in gewöhnlicher Weise zur Loosung zu ziehen sind,

10) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 16. Febr. publ. den 20. Febr. 1836.

Das Generaldirectorium des Armenwesens hat in Erfahrung gebracht, daß der §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen, welcher dahin lautet:

„Einnahmen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung der Specialdirection, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben und gültig darüber zu quittiren.“

in denjenigen Kirchspielen, wo die Juraten beibehalten worden, bisher fast durchgängig nicht befolgt worden ist, und zwar in der Meinung, daß diese Vorschrift nur da zur Anwendung komme, wo an die Stelle der Juraten Kirchspiels-Rechnungsführer eingetreten sind.

Diese Ansicht ist aber dem §. 3. des oben genannten Regulativs entgegen und werden deshalb die Specialdirectionen des Armenwesens

Betr. die Befolgung des §. 21. des Regulativs über die Anwendung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung auf die Armensachen.

an die künftige genaue Befolgung der obigen Vorschrift hierdurch erinnert.

11) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Febr. publ. den 2. März 1836.

Bestimmung der zur allgemeinen Nachachtung dienenden Grundsätze bei der Vermessung der vormals münsterschen Landestheile, behuf eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern.

Da das Bedürfniß eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern immer fühlbarer geworden ist und sich vorzüglich in den zu dem vormals Münsterschen Landestheile gehörigen Aemtern bemerklich gemacht hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vorläufig eine specielle Vermessung jener Aemter, mit Ausnahme derjenigen Gegenden, welche bereits speciell vermessen sind und hinsichtlich deren es nur einer Revision bedarf, anzuordnen geruht.

Mit Höchster Genehmigung werden demnach über die bei dieser Vermessungs-Angelegenheit zur Anwendung kommenden Grundsätze und das dabei zu beobachtende Verfahren diejenigen Bestimmungen, welche zu allgemeinerer Nachachtung zu dienen haben, im Nachfolgenden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Ober-

209
8297

geometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hilfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 14.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle im Kirchspiels-Gebiet gelegenen Grundstücke Register angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Trigonometrisches Netz.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem dasselbe bedeckenden trigonometrischen Netze.

§. 3.

Genauigkeit.

Die Endergebnisse der geometrischen Arbeiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grund-

stücke, müssen bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Grundmaaß.

Den Vermessungen wird der Oldenburgische Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Old. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächen-Maaß ist das Stück alten Maaßes (alte Stück)

= 64,000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadrat-Cataster-Ruthen à 100 Quadratfuß eingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maasse zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt

mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer künftigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbezuge zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den theilhaftigen Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspiels-Grenzen.

Sind Kirchspiels-Grenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie die theilhaftigen Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Flureintheilung und Aussteinung.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maassstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück- (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcellen wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

- a) nur einem Eigenthümer gehört;
- b) in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c) von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Bege, Befriedigungen.

Deffentliche Bege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcellen behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcellen gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen, so werden sie als besondere Parcellen behandelt.

§. 10.

Außsteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Verzeichniß der Grundeigenthümer.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat

der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Amte als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Anweisung der Grundstücke.

Die Gegend, in welcher gemessen werden soll, ist durch das Amt vor der Vermessung bekannt zu machen und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Auslichtung der Gehölze zc.

Ist bei der Stückvermessung die Auslichtung einer Hecke oder eines Gehölzes erforderlich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

G a r t e n.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichnisse. Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihenfolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlos-

senen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußerlichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Verlesung des Grundeigenthums.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Handrisse, Karten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das Sorgfältigste durchgehen und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Karten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

§. 17.

Revision der geometrischen Arbeiten.

In der Reihenfolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und

Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaße angegeben werden soll, werden den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Kemter zur Anerkennung zugestellt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§. 19.

Reclamations-Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächeninhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Orts-Vorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die

Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher, gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. am 9. März 1836.

Den Neubau der
s. g. Kugelbaacke
an der Mündung
der Elbe betr.

Folgende von der hochlöblichen Schiffahrt- und Hasen-Deputation der freien Hansestadt Hamburg erlassene Bekanntmachung den in kommandem Frühjahr stattfindenden Neubau der als Signal-Gebäude dienenden sogenannten Kugelbaack an der Mündung der Elbe betreffend, wird, zur Nachricht für das seefahrende Publicum, hiemit öffentlich bekannt gemacht:

„Da im bevorstehenden Frühjahre das auf der Südseite der Mündung der Elbe an der äußersten Spitze des festen Landes im Amte Rixebüttel stehende Signal-Gebäude, genannt die Kugelbaack, neu gebaut werden soll, so wird

in Bezug darauf Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Mit dem Abbrechen der alten Baack wird im Anfange des April-Monats begonnen werden.
- 2) Während des Baues wird die Verdunkelung des Cuxhavener Leuchtthurmes durch die Kugelbaack nicht Statt finden.
- 3) Neben dem Fundamente der Baack wird ein provisorisches Gerüst circa 40 Fuß über ordinaire Fluth hoch, und oben mit einer schwarzen Tonne versehen, errichtet werden, und so lange stehen bleiben, bis die neue Baack aufgerichtet ist.
- 4) Sobald letzteres geschehen, wird dasselbe bekannt gemacht werden."

13) Cammer-Bekanntmachung vom 29. Febr. publ. den 9. März 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird in Beziehung auf die für die Entrichtung des Grenzzolls und der Accise angeordneten Controlle-Maafregeln hierdurch vorgeschrieben.

Verbot d. Waaren-Niederlagen innerhalb $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von den Grenzen.

daß innerhalb einer halben Meile Entfernung von den Grenzen gegen das Ausland, im-

gleichem von den im §. 1. der Cammerbekanntmachung vom 6. Decbr. 1834 näher bezeichneten Grenzen des Braker Freihafen-Bezirktes Niederlagen von Waaren überall nicht geduldet werden sollen.

Jede derartige Niederlage, welche nach Ablauf von 14 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Vorschrift in den bezeichneten Grenzdistricten angetroffen wird, unterliegt der Confiscation.

Diese Vorschrift findet zwar keine Anwendung auf die Waarenlager derjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb einer halben Meile Entfernung von der Grenze ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zur Betreibung des Gewerbes an diesem ihren Wohnsitz concessionirt sind und vermöge ihres Gewerbes eine Niederlage von Waaren halten müssen; die Cammer ist jedoch ermächtigt, die Niederlagen und Etablissements auch dieser Personen einer besondern Controlle zu unterwerfen und insbesondere auch in den bezeichneten Grenzdistricten eine Schärfung der Begleitschein-Controlle eintreten zu lassen, worüber die nähern Bestimmungen für die Fälle, in welchen solche zur Anwendung gebracht werden soll, demnächst werden bekannt gemacht werden.

14) Consistorial = Bekanntmachung
vom 16. März publ. den 23. März
1836.

Obgleich im §. 3. des Regulativs über die Anwendbarkeit der Landgemeinde-Ordnung auf Kirchen- und Schulsachen gesagt ist, daß die Juraten die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen haben, wenn nicht speciel etwas anderes in Betreff ihrer bestimmt ist, so hat sich dennoch die irrige Ansicht gebildet, daß die Bestimmung des §. 19. des Regulativs:

Die Befolgung
des §. 19. des
Regulativs über
die Anwendbar-
keit der Landge-
meinde-Ordnung
auf Kirchen- u.
Schulsachen
betr.

„Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren“
auf Juraten keine Anwendung finde.

Das Consistorium bringt daher denjenigen Kirchen-Vorständen und Juraten, welche diesen Irrthum getheilt haben sollten, die obige Bestimmung des §. 19. des Regulativs in Erinnerung, und macht die Schuldner, welche sich zu ihrer Sicherheit eine solche Anweisung bei der Zahlung aushändigen zu lassen haben, hierauf aufmerksam.

15) Bekanntmachung der Justiz-
kanzlei vom 30. März, publ. den
9. April 1836.

Die Distribu-
tion bezahlter
Untersuchungs-
kosten betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben in Betreff der Berechnung bei Zahlung
der Untersuchungskosten, folgende höchste Anord-
nungen zu erlassen, und deren öffentliche Be-
kanntmachung zu verfügen geruhet:

- 1) Alle auf die Kosten in einer Untersuchungssache geleisteten Zahlungen, sind zunächst auf die baaren Auslagen abzurechnen, auch wenn der Zahlende nur in eine Quote der Kosten, ohne eventuelle solidarische Haftung, verurtheilt war.
- 2) Nach Berichtigung der baaren Auslagen sind, und zwar immer dem ganzen Betrage nach:
 - a. zuerst nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April 1817 (Ges. Samml. Bd. 3. S. II. S. 27.) die etwa vorbehaltenen Wegvergütungen der Zeugen;
 - b. dann die Insinuationsgebühren der Gerichts- und Amtsunterbediente;
 - c. hierauf die Gebühren der zugeordneten Defensoren;
 - d. demnächst die Gebühren der Medicinalpersonen, so weit sie nicht schon baar vorge-

schoffen sind, desgleichen die Gebühren des Hypothekenamts zu bezahlen, und ist

e. der Rest auf die Gerichtssporteln und Stempelpapierkosten nebst sonstigen etwaigen Untersuchungskosten abzurechnen,

welches demnach zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 6. April publ. den 9. April 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 28. Novbr. 1834, die Errichtung eines Freihafens zu Brake betreffend, diejenigen allgemeinen Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung zu bringen sind, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Allgemeine Grundsätze, welche bei Vertheilung und Aufbringung der von den Bewohnern des Freihafens Brake statt des Zolls und der Accise zu entrichtenden jährlichen Aversionalsumme zur Anwendung kommen.

§. 1.

Jeder Bewohner des Freihafens Brake ist zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zu der Aversionalsumme verpflichtet; jedoch hat derjenige, dem die Alimentation oder Beköstigung

eines Andern obliegt, den Beitrag für diesen, mithin das Haupt der Familie für seine Angehörigen, der Dienstherr für sein Gesinde, und für die in seiner Kost stehenden Arbeiter u. s. w. mit zu entrichten.

Für Personen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, wird ein Beitrag nicht geleistet.

§. 2.

Die Ansetzung der beitragspflichtigen Bewohner geschieht nach dem muthmaaßlichen Verhältnisse, nach welchem ein Jeder zum Zoll und zur Accise würde beitragen müssen, wenn der Freihafen diesen Abgaben unterworfen wäre. Nach Maaßgabe dieses Verhältnisses werden gewisse Classen gebildet und sämtliche Beitragspflichtige in dieselben vertheilt.

Die Einschätzung in die Classen geschieht durch Taxatoren, welche von den Eingefessenen des Freihafens aus ihrer Mitte gewählt werden und tritt denselben ein Obmann bei, den die Taxatoren aus der Zahl der übrigen Eingefessenen erwählen.

§. 3.

Etwaige Reclamationen gegen den Ansaß müssen innerhalb einer peremptorischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ta-

rath angerechnet, bei dem Obmann eingebracht werden.

Ueber die Reclamationen entscheidet eine Revisions-Commission, welche aus den Taxatoren und einer gleichen Anzahl neuer, von den Eingefessenen des Freihafens aus ihrer Mitte zu erwählender Mitglieder besteht, denen ein Obmann beitrith, welcher von den Mitgliedern dieser Revisions-Commission aus der Zahl der übrigen Eingefessenen des Freihafens gewählt wird. Gegen die Entscheidung der Revisions-Commission findet eine Berufung nicht weiter statt, und behält es bei derselben sein unabänderliches Bewenden.

§. 4.

Sowohl bei der Wahl der Taxatoren, der Mitglieder der Revisions-Commission und der Obmänner, als auch bei der Ansetzung der Beiträge und Entscheidung über die Reclamationen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ueber den Wahlmodus, so wie über die Zahl der anzunehmenden Classen werden die speciellen Bestimmungen vom Amte Brake erlassen werden.

§. 5.

Die Ansetzungsliste wird jährlich im September durch neue, nach Anleitung des §. 2.

zu erwählende Taxatoren revidirt, und werden sodann auch die seit der letzten Ansehung etwa durch Einzug oder Selbst-Etablissement hinzugekommenen Beitragspflichtigen nach Verhältniß der Zeit ihres Aufenthalts im Freihafen, oder ihres Selbstetablissements zum Beitrag angesetzt.

§. 6.

Die Beiträge werden in vier gleichen, durch Anschlag näher bekannt zu machenden Terminen durch die Amtreceptur zu Brake erhoben. In Ansehung der Erhebung der Beiträge und des Beitreibungsverfahrens finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Erhebung und Beitreibung herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben bestehen. Insbesondere wird das der herrschaftlichen Casse im §. 51. der Hypotheken- und Concursordnung vom 11. October 1814 in Ansehung aller herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben beigelegte Privilegium auch für diese Beiträge zur Aversionalsumme vorbehalten.

§. 7.

Für den Betrag der Aversionalsumme hatten sämmtliche beitragspflichtige Bewohner des Freihafens Brake in der Art, daß etwaige bei einzelnen Contribuablen entstehende Ausfälle durch Repartition auf die Uebrigen gedeckt werden und der volle Betrag der Aversionalsumme ohne Abzug zur Herrschaftlichen Casse gelangt.

17) Landesherrliche Verordnung
vom 29. März publ. den 13. April
1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da mitunter Fälle eintreten, wo das Amt Ermächtigung
Brake aufgefördert wird, an Bord der auf dem des Amts Brake
unteren Weserstromen liegenden Schiffe auch außerhalb
Verklarungen oder andere Acte der freiwilligen Ge- seines Amtsbezirks am Bord
richtsbarkeit aufzunehmen, und es im Interesse der unterhalb
des Handels und der Schifffahrt liegt, daß der Amtsgrenze
dergleichen Anträgen gewillfahrt werde, so ver- auf dem Weser-
ordnen Wir hiermit wie folgt: stromen liegenden
Schiffe Hand-
lungen der frei-
willigen Ge-
richtsbarkeit
vorzunehmen.

§. 1.

Das Amt Brake ist ermächtigt, auch au-
ßerhalb seines Amtsbezirks an Bord der unter-
halb der Amtsgrenzen auf dem Weserstromen
liegenden Schiffe, Handlungen der freiwilligen
Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

§. 2.

Die Befugniß der übrigen an der untern
Weser liegenden Aemter auch ihrerseits, auf dem
zu ihrem Amtsbezirke gehörigen Theile des We-
serstroms, Handlungen der freiwilligen Gerichts-
barkeit vorzunehmen, bleibt unverändert.

§. 3.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Amt Brake etwa bis jetzt auf dem Weserstrome an Bord von Schiffen unterhalb der Amtsgrenzen vorgenommen haben mögte, sollen aus dem Grunde, daß das Geschäft außerhalb der Amtsgrenzen vorgenommen worden, als ungültig nicht angefochten werden können.

Urkundlich Unserer zc.

18) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 9. April publ. den 13. April 1836.

Vorschriften wegen zeitiger Ein-
sendung der Armenrechnungen.

Wenn gleich im §. 34. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Armensachen vorgeschrieben ist, daß der Rechnungsführer vor dem 1. Jul. die Armenrechnung bei dem Kirchspielsvogts einzureichen und wenn derselbe hierin säumig sey, das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten habe, so hat sich dennoch ergeben, daß durch diese Vorschrift die zeitige Ein-
sendung der Armenrechnungen (vor dem 1. September) nicht gehörig gesichert ist.

Das Generaldirectorium des Armenwesens findet sich daher veranlaßt, ferner festzusetzen:

- 1) daß wenn die Armenrechnung nicht vor dem 1. Jul. bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. Gold Brüche an die Armenkasse zu erlegen ist,
- 2) daß wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungursachen, um Befristung bei der Specialdirection nachzusuchen habe.
- 3) daß der Kirchspielsvogt den Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte derselben zu bemerken habe.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Apr. publ. den 27. Apr. 1836.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die im §. 71. der Gesinde-Ordnung enthaltene Bestätigung der in mehreren Gegenden des Landes üblich gewesenen Observanz — wornach der auf ein Jahr eingegangene Miethcontract dergestalt gekündigt werden kann, daß solcher mit einem halben Jahre aufhört, wenn die Aussage drei Monate vor der Wechselzeit geschieht. —

Allgemeine Anwendbarkeit des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und d. Erbhererschaft Sever.



nur für diejenigen Gegenden des Landes, wo diese Observanz bereits bestanden, oder vielmehr allgemein für alle Gegenden des Landes habe ausgesprochen werden sollen: so wird in Gemäßheit einer desfalls erlassenen höchsten Declaration vom 9. April d. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jene Bestimmung des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever allgemeine Anwendbarkeit finde.

20) Consistorial = Bekanntmachung
vom 20. April publ. den 30. April
1836.

Vorschriften wegen zeitiger Einlieferung der Kirchenrechnungen.

Wenn sich ergeben hat, daß ungeachtet der Vorschrift im §. 30. des Regulativs über die Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die Kirchensachen, wornach, wenn der Rechnungsführer nicht vor dem 1. Juli die Kirchenrechnung für das verflossene Jahr bei dem Kirchspielsvogt einreicht, das Amt auf Anzeige des letztern den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten hat, die Kirchenrechnungen wegen verspäteter Einlieferung beim Kirchspielsvogt oft erst nach dem im §. 32. des Regulativs vorgeschriebenen Termin an das Consistorium einge-

sandt werden, so findet sich das Consistorium veranlaßt ferner anzuordnen:

- 1) daß, wenn die Kirchenrechnung nicht vor dem 1. Juli oder dem vom Kirchenvorstande etwa bewilligten späteren Termine bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird; für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. G. Brüche an die Kirchencasse zu erlegen ist,
- 2) daß, wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungsurfachen, um Befristung bei dem Kirchenvorstande nachzusuchen hat,
- 3) daß vom Kirchspielsvogt der Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte zu bemerken ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechnungen Anwendung, welche von den Kirchenrechnungen getrennt, z. B. über einen einigermaßen beträchtlichen Bau beim Consistorium abzulegen sind.

21) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landes herrlichen Hoheitsrechts über

die Römisch-Catholische Kirche
vom 18. April publ. den 4. Mai
1836.

Die Tare der
Sporteln bei
dem Bischöflichen
Officialat
zu Wechta betr.

Die Tare der Sporteln bei dem Bischöflichen Officialate zu Wechta, approbirt von der Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Juris circa Sacra in besonderem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit unter dem 16. Januar 1836., ist gedruckt den Behörden übersandt, und von denen, welche sonst ein Interesse dabei haben, bei dem Bischöflichen Officialate oder der Commission zu erhalten, wird auch demnächst in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Tare der Sporteln

bei dem

Bischöflichen Officialate im Herzogthum
Oldenburg.

Gold.

	R.	gr.
1 Für eine Citation, aus was immer für einem Grunde, an eine Person.	—	24
an mehrere durch ein Decret (wohnen die Citaten in verschiedenen Kirchspielen, so sind so viele Ausfertigungen als Kirchspiele nöthig.)	—	30

Officialats-Sportelntaxe.

Gold.

	R.	gr.
2 Für ein Decret, wenn nicht höhere Gebühr bestimmt ist	—	24
3 Für ein mandatum sine clausula oder arctius	—	48
4 Für ein decretum arresti, sequestrationis, immissionis, exmissionis, desertionis, relaxationis, executionis, restitutionis, declarationis, bewilligend oder abschlagend	—	48
5 Für ein Interlocut (Vorbescheid)	—	60
6 Für ein Endurtheil (Definitivbescheid), auch in Strassachen .	1	48
7 Für ein Decret über eingelegte Appellation, Revision oder Recurs	1	—
8 Für ein Rescript	—	36
9 Für ein Schreiben an eine einheimische Unterbehörde	—	48
für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	16
10 Für ein Schreiben an eines der höheren Landes-Collegien oder an eine auswärtige Behörde	1	—
für jedes Blatt über einen Bogen der Abschrift	—	24
11 Für ein Protocoll, in so fern nicht		

Officialats-Sportelntare.

Gotb.

		R.	gr.
	für den Act, über welchen es aufgenommen worden, eine besondere Gebühr bestimmt ist,		
	für die erste Seite des Originals	—	36
	für jede folgende Seite . . .	—	12
12	Für die Abhörnung eines Zeugen und Protocollirung seiner Aussage	—	36
	geschieht sie eidlich oder mittelst Verpflichtung durch Handschlag an Eides Statt	1	—
13	Für die Abnahme eines Eides von einer Partei	—	48
14	Für die Genehmigung zu Abschließung von Gewinn- oder Auffahrts-Contracten des Kirchenvorstandes mit einem fondspflichtigen Colonen, für die Genehmigung von Anleihe-Consensen, Hypotheken-Bestellungen oder partiellen Grundveräußerungen sind dem Colonen zu berechnen	2	—
15	Pro collatione beneficii ecclesiastici	7	—
	- investitura beneficiati . .	7	18



Officialats-Sportelntaxe.

		Gold.	
		R.	gr.
	Pro collatione et investitura ad praesentationem	10	54
	- testibus	1	—
	- nuntio	—	36
16	Für die Anstellung eines Nebenschullehrers und Stempelpapier zu 36 gr.	—	36
17	Für die Anstellung eines Hauptschullehrers, Küsters oder Organisten, auch wenn diese Stellen verbunden sind und Stempelpapier zu 1 Rthlr.	1	—
18	Pro dispensatione in cognatione spirituali, in gradu affinitatis aut consanguinitatis, in impedimento criminis aut publicae honestatis	4	6
	- dispensatione in gradu consanguinitatis duplicis wird doppelte Gebühr entrichtet.		
19	- dispensatione in voto castitatis	3	48
20	- in tribus proclamationibus	3	48
	- in una proclamatione aut duabus	1	54

Officialats-Sportelntaxe.

		Gold.	
		R.	gr.
21	Pro dispensatione in tempore — - - - - in vetito	3	48
22	- - - - - in tempore luctus	1	—
23	- - - - - in recitatione bre- - - - - - viarii	3	48
24	- - - - - in legenda missa	3	—
25	- - - - - licentia revalidandi matri- - - - - - monii	4	24
26	- - - - - executione literarum apo- - - - - - stolicarum in causis matri- - - - - - monialibus et beneficialibus - - - - - ex Dataria	9	60
	- - - - - ex Poenitentiarum	5	36
27	- - - - - licentia testandi	3	42
28	- - - - - exequendi testamen- - - - - - tum	3	18
29	- - - - - celebrandi in orato- - - - - - rio privato	3	54
30	- - - - - dimittendi beneficii	3	6
31	- - - - - approbatione pro cura pri- - - - - - maria	1	24
32	- - - - - testimonio super veritate - - - - - causalium	3	20
33	Bei richterlichen Handlungen, die außerhalb des Officialats-Lo- cals vorgenommen werden, sind		



Officialats-Porteltaxe.

		Gold.	
		R.	gr.
	pro actu, ohne Rücksicht auf die Dauer, besonders zu berechnen	1	12
34	Für die Retradition eines Stückes von den Acten, für jedes Stück	—	18
35	Für die Mittheilung der Acten in einer noch anhängigen Sache	—	18
	in einer schon beendigten Sache	—	24
36	Depositionsgebühr für Geld oder Geldeswerth inclus. die Wiederauszahlung oder Rückgabe, für jede 100 Rthlr. Gold.	—	48
	unter 100 Rthlr. pro rata summae.		
37	Für die Beglaubigung einer Abschrift	—	18
	ist die Abschrift über einen Bogen groß, für jeden Bogen mehr	—	3
38	Für jede sonstige Beglaubigung oder Attestirung	—	24
39	Für die Besiegelung	—	12
40	Ausfertigungs- und Copialgebühr, für jede Seite der Abschrift	—	2
41	Für die Insinuation eines jeden Stückes nebst Attest	—	8
42	Bei Versendungen von Verfügungen in Sachen, welche nach		

Officialats = Sportelntaxe.

Sold.

R. gr.

den Verordnungen nicht portofrei sind, ist das ordnungsmäßige Porto dem Beikommenden zu berechnen und vom Rendanten an das Postamt abzuliefern; desgleichen für alle unfrankirt einkommende Vorstellungen, Gesuche, Berichte zc. in solchen Sachen. Conf. §. 43. des Normativs.

43 Diäten werden bei allen außerhalb des Umkreises einer Viertel-Meile von der Stadt Wechta oder dem Wohnorte des Commissarius vorzunehmenden Acten vergütet:

dem Bischöflichen Official	4	—
dem Commissarius	3	—
dem Secretair	2	—
dem Boten	—	36

nebst freier Fuhr nach der Ordnanztaxe, ausgenommen bei Kirchenvisitationen, wo die Fuhr von den Communen gestellt und keine Diäten berechnet werden.

(Bei mehreren an einem Tage vorge-



Officialats = Sportelntaxe.

R. gr.

nommenen Handlungen werden Diäten und Fuhrkosten nur einfach berechnet und auf die mehreren vertheilt.) Eingaben, Protocolle und Verfügungen in Sachen, welche nicht sportelfrei und nach §. 13. der Stempelpapier = Verordnung nicht ausgenommen sind, werden auf Stempelpapier zu 4 Grote, Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben. Conf. §. 44. des Normativs.

- 45 Die Gebühren des geistlichen Kirchen-Bisitors für die Decision der Rechnungen werden herkömmlich berechnet.
- 46 Für die Führung des Sportelnrechnungswesens werden dem Officialats-Secretair 2procent gutgethan.

In folgenden Fällen werden beim Bischöflichen Officialate keine Gebühren berechnet :

1. Wegen aller öffentlichen und herrschaftlichen Angelegenheiten ;
2. Wegen aller Kirchen- und Schul-

Officialats- Sportelntare.

R. gr.

angelegenheiten der Gemeinden,
so wie in Sachen, welche geistliche
Fonds betreffen (§. 45. des
Normativs), vorbehältlich Diä-
ten und Fuhrkosten;

3. Für bloße Monitorien an Be-
hörden;

4. Für den Vorschlag zum titulus
mensae principis, und zu Sti-
pidien (§. 10. des Norm.);

5. Für die Einschreibung derjenigen,
welche Theologie studiren wollen
(§. 32. der Conv.);

6. Für die Sendung eines Pfarr-
gehülfsen (§. 14. der Conv.);

7. Für die Einsendung von Appro-
bationen, Dispensationen zc. zum
Visum oder Placet der Commis-
sion zur Wahrnehmung des Lan-
desherrlichen Juris circa Sacra
(§. 13, 14 und 38 des Norm.);

8. Für die Bescheidung auf die von
Seelsorgern vorgetragenen Be-
denken (§. 14. der Conv.);

9. Für die Beivohnung der In-
ventarisirung des Nachlasses ei-

Officialats = Sportelntare.

	R.	gr.
nes Geistlichen — vorbehältlich Diäten und Fuhrkosten — (S. 8. des Norm.);		
10. Für den Vorschlag zu Kirch- spielschullehrer = Stellen (S. 34. des Norm.).		

22) Regierung = Bekanntmachung
vom 9. Mai, publ. den 21. Mai
1836.

Nachdem mit Genehmigung Sr. Königli-
chen Hoheit des Großherzogs von der Regie-
rung mit dem Königlich-Großbritannisch-Hanno-
verschen Cabinets = Ministerium eine Vereinba-
rung dahin getroffen ist,

daß den beiderseitigen Kirchen, Pfarren,
Pfarrwittwenthümern, dem niedern Clerus
und den Schulen für ihre in den gegensei-
tigen Gebieten belegenen Grundstücke, inso-
ferne dieselben nicht etwa erblich an dritte
verliehen sind und wenn solche bereits am 9.
August 1822 in dem Eigenthum der Kir-
chen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, des nie-
dern Clerus und der Schulen sich befunden

Eine mit dem
Königl. Groß-
britt. Hannov.
Cabinets = Mi-
nisterium abge-
schlossene Ver-
einbarung we-
gen der Grund-
steuern von
geistl. Gütern
betr.

haben, die Grundsteuerfreiheit von 1. Janr. 1836 an bewilligt werden solle; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

23) Consistorial - Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

Die von den Gegnern der geistlichen Fonds zu erstattenden Proceßkosten betr.

Sämmtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schul-Fonds in den evangelisch-protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Tever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendet werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beiforden können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte

oder Sporteln = Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

24) Cammer = Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

In Gemäßheit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Verfügung wird hiemit bekannt gemacht, daß das in Braunschweig als Conventionsmünze ausgeprägte Geld, welches dort als solches außer Umlauf gesetzt ist, hinfüro auch bei den hiesigen öffentlichen Cassen nur dem Oldenburger Courant gleich angenommen werden soll.

Den Cours der Braunschweigischen Conventionsmünze betr.

25) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. Mai, publ. den 1. Juni 1836.

Im Höchsten Auftrage wird hiedurch der §. 4. der Verordnung vom 18. December 1833 wegen des, beim Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtenden Schulgeldes, dahin authentisch interpretirt: daß durch denselben ebenfalls die, auf den §. 3. der Schulgesetze für die Herrschaft Sever, vom 13. Oct. 1802, sich gründende Verbindlichkeit der Einwohner, auch für diejenigen ihrer schulpflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulacht sich aufhalten, Schul-

Aufhebung des §. 2. der Schulgesetze für die Herrschaft Sever vom 13. Oct. 1802.

geld an den Lehrer ihres Wohnorts zu bezahlen, aufgehoben ist.

26) Consistorial = Bekanntmachung vom 1. Juni, publ. den 8. Juni 1836.

Betr. den Schulachts-Ausschuß in Schulachten, wo die Zahl der wählbaren Interessenten weniger als 5 beträgt.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in denjenigen Schulachten, in welchen die Zahl der zu Juraten und Ausschußmännern wählbaren Mitglieder der Schulachtsversammlung weniger als fünf betragen würde, statt des durch die Schulverordnung vom 14. Januar 1836 eingeführten Schulachtsausschusses, in den Schulangelegenheiten wie bisher, die Schulachtsinteressenten zu vernehmen und sowohl Haupt- als Nebenjuraten, wie vor jener Verordnung, lediglich von dem Beamten und dem Prediger auszuwählen und in Vorschlag zu bringen sind.

27) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Rodenkirchen vom 31. Mai, publ. den 11. Juni 1836.

Die Verzollung der beim Eisenshammer Ziel ein- und ausgehenden Waaren betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von jetzt an die Verzollung der

beim Esenshammer Siel einkommenden und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Großensiel, und der beim Beckummer Siel ein- und ausgehenden Waaren bei der Zollstelle zu Strohhäusen geschehen müsse.

28) Landesherrliche Verordnung vom 1. Juni publ. den 15. Juni 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in dem größten Theile Unsers Herzogthums Oldenburg bestehende Vorschrift, wonach Curatelen über Verschwender nur nach eingeholter Genehmigung Unserer Justiz-Canzlei von den Untergerichten verhängt werden können, bei der jetzigen collegialischen Verfassung der letzteren Behörden unnöthig erscheint, so haben Wir Uns, unter Aufhebung jener Vorschrift, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Verhängung der Curatelen über Verschwender steht im ganzen Umfange des Herzogthums den Untergerichten zu. Beschwerden darüber können nach §. 36. des Proceß-Regle-

ments bei der Justiz-Canzlei angebracht werden, gegen deren Entscheidung eine weitere Berufung nicht Statt hat.

§. 2.

In gleicher Weise wird auf diese Curatelen die dem Magistrat der Stadt Oldenburg durch Art. 115. Abs. 1. der Verordnung vom 12. Aug. 1833. im Curatelwesen der Einwohner der Stadt beigelegte Competenz bis weiter ausgedehnt.

§. 3.

Im Amte Wildeshausen wird zwar das Curatelwesen (mit Ausnahme der beim Landgerichte zu Delmenhorst bleibenden cura honorum im Concurse) im Allgemeinen dem Amte zugewiesen, unter denselben Bestimmungen, wie dies bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Juni 1835, hinsichtlich des Vormundschaftswesens geschehen ist, — jedoch mit der ferneren Einschränkung, daß die Anordnung und Aufhebung aller Curatelen, nur vom Landgerichte verfügt werden kann.

Urkundlich ic.

29) Regierungs-Bekanntmachung
vom 14. Jun. publ. den 18. Juni
1836.

Veränderungen
bei den Leucht-

Nachfolgende Uebersetzung einer von dem

Königlich-Großbritannischen Gouvernement hier mitgetheilten Bekanntmachung, eine vom 1. Juli d. J. an stattfindende Veränderung bei den Leuchtfeuern auf Start Point an der Küste von Devonshire, so wie des hohen Feuers von Portland betreffend, wird zur Nachricht für die Seefahrer hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht:

Leuchtthurm auf Start Point

Trinity-House, London

April 27. 1836.

Es wird hiedurch bekannt gemacht:

daß auf dem auf Start Point an der Küste von Devonshire, erbauten Leuchtthurm am Freitag Abend, den 1. des nächsten Juli-Monats, ein Feuer brennen wird, welches von diesem Zeitpunkt an, jeden Abend von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang zum Besten der Schifffahrt unterhalten werden wird. Dieses Feuer, welches bei Springsluthen mit hohem Wasser 204 Fuß hoch über der Meeresfläche brennen wird, wird die Eigenschaft eines Blickfeuers haben, welches in abgemessenen Zeiträumen von einer Minute einmal einen glänzenden Schein giebt; und außer diesem wird auf dem nämlichen Leuchtthurm auch ein feststehendes Feuer unterhalten werden, welches in der Richtung des Berry Head zu sehen seyn wird.

Hohes Feuer von Portland.

Es wird zur Anzeige gebracht:

daß von Freitag den 1. des nächsten Monats Juli an, das hohe Feuer von Portland als Blickfeuer aufhören, und gleich wie das niedrige ein beständiges seyn wird, so daß von diesem Zeitpunkt an, beide Feuer von Portland als feststehende in derselben Richtung wie früher sichtbar seyn werden.

In Auftrag

J. Herbert, Secretair.

30) Bekanntmachung des General-
directoriums des Armenwesens
vom 25. Juni publ. den 6. Juli
1836.

Die den Armen-
fonds von den
Gegnern zu er-
stattenden Pro-
zeßkosten betr.

Sämmtliche Armen-Suraten, Provisoren und andere Verwalter von Armenfonds in den Kreisen Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Behta und Cloppenburg werden hierdurch angewiesen, jedesmal wenn Proceffe, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu

geben und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die Armen-Fonds notirten Kosten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

31) Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom 28. Juni publ. den 9. Juli 1836.

Durch eine landesherrliche Resolution vom 15. Juni d. J. sind in der Einrichtung der durch die Verordnung vom 20. März 1830 angeordneten Prüfungs-Commission folgende Modificationen genehmigt:

Einige Modificationen in der Einrichtung der Prüfungs-Commission.

1) Die Prüfungs-Commission soll, statt des im §. 3. der Verordnung bestimmten Personale, künftig bestehen:

aus acht Mitgliedern der oberen Justizcollegien,

aus vier Mitgliedern der oberen Administrativcollegien.

2) Die vorläufige Prüfung, welcher sich jeder Candidat der Rechte, der nach

vollendetem academischen Studium in den Civil-Staatsdienst aufgenommen zu werden wünscht, unterwerfen muß (§. 1. 6. 7. der Verordnung), liegt allein den Mitgliedern aus den Justizcollegien ob, und wird vom Präsidenten und 4 Råthen vorgenommen, von letzteren, nach einem Wechsel, mittelst dessen jährlich am 1. Juni zwei aus- und zwei eintreten, die ausgetretenen aber auch in Verhinderungsfällen Ersatz geben.

- 3) Eine im §. 8. der Verordnung freigestellte vorläufige Prüfung in den cameralistischen Wissenschaften wird, wenn von einem Candidaten der Rechte darum nachgesucht ist, besonders unter Leitung des Präsidenten von den 4 Mitgliedern aus den administrativen Collegien vorgenommen, und darüber ein besonderer Character ertheilt und Bericht erstattet. Außer der schriftlichen Ausarbeitung (welche, nach der Beschaffenheit des Thema entweder in der Wohnung des Candidaten oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, etwa mit ihm dazu gegebenen Hülfsmitteln, zu verfertigen aufgegeben werden kann), genügt eine Anzahl von 12 Fragen zur

schriftlichen Beantwortung aus dem Gedächtniß ohne literarische Hülfsmittel.

4) An der Hauptprüfung, wie solcher nach §. 11. der Verordnung ein Jeder, der sich zu einer Beförderung im Civilstaatsdienste qualificirt zeigen will, sich unterziehen muß, nehmen mit dem Präsidenten, sowohl die vier bei den vorläufigen Prüfungen (N. 2.) fungirenden Mitglieder aus den Justizcollegien, als zwei durch gleichen Wechsel bestimmte Mitglieder aus den administrativen Collegien Theil, den ersteren liegt aber ob: die specielle Critik der schriftlichen und mündlichen Proberelation aus der Civil- und Criminalacte, sowie die mündliche Prüfung über die Rechtswissenschaft, deren Hülfswissenschaften und die Benutzung der dem Candidaten in seinen Vorbereitungsstellen gegebenen Gelegenheit zur Anwendung derselben. Ist der Candidat mehr und besonders in der letzten Zeit in Stellen angewandt gewesen, welche ihm zugleich Gelegenheit gegeben haben, sich in administrativen Geschäften zu üben, so wird eines der beiden fungirenden Mitglieder aus den administrativen Collegien zum Mitexaminator, besonders über administrative

Gegenstände, ernannt, aus welchem Fache denn auch die Acte zum mündlichen Vortrage gewählt werden kann. Alle 7 Mitglieder votiren über die Qualification des Candidaten zur Beförderung im Civilstaatsdienste überhaupt und den danach zu bestimmenden Character: die genaueren Modificationen, auch in Beziehung auf Verschiedenheit der Fächer, werden in den die Stelle eines detaillirten Protocolls vertretenden Bericht aufgenommen.

- 5) Meldet sich ein Candidat der Hauptprüfung, außer jener nothwendigen Prüfung, nach §. 11. a. E. der Verordnung zu einem besonderen staatswissenschaftlichen Examen, so fällt dasselbe, unter Leitung des Präsidenten, den vier Mitgliedern aus den administrativen Collegien zu. Dem Candidaten wird ein staatswissenschaftliches oder cameralistisches Thema zur schriftlichen Bearbeitung (nach Beschaffenheit desselben im Hause oder in einem einsamen Zimmer der Prüfungs-Commission, mit oder ohne Hülfsmittel), gegeben, und nach dessen Einlieferung und Critik, ein Termin zur mündlichen Prüfung im Fache der Staatswissenschaften, durch zwei Mitglieder, angesetzt, in Folge dieser Prüfung aber

durch den Präsidenten und die 4 Mitglieder der Character besonders bestimmt und darüber Bericht erstattet.

32) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Abbehausen vom 5. Juli publ. den 13. Juli 1836.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ^{Verlegung des} auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses zu ^{AbbehauserPfer-} Abbehausen und mit Genehmigung Großherzog- ^{de-, Vieh-, Woll-} licher Regierung der bisher am 28. Juli ab- ^{und Holzmarkts.} gehaltene Abbehauser Pferde-, Vieh-, Woll- und Holzmarkt, für dieses und die folgenden Jahre auf den Montag in der Jacobi-Woche versetzt sey, und zwar dergestalt, daß wenn Jacobi, der 25. Juli, auf einen Sonntag fällt, der Markt am nächstfolgenden Montage, wenn es auf einen Montag fällt, der Markt an diesem Tage und wenn Jacobi auf einen andern Wochentag fällt, der Markt an dem vorhergehenden Montage abgehalten wird.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 9. Juli publ. den 13. Juli 1836.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Groß- ^{Errichtung ei-} herzogs Höchster Genehmigung soll zu Sage ^{ner Chaussée-} ^{geld-Stätte zu} Sage.

eine Chauffeegelds-Stätte errichtet, und daselbst das Chauffeegeld vom 1. August dieses Jahrs angerechnet, nach folgender Taxe erhoben werden.

für jedes Pferd oder Zugthier vor
einem Wagen, Schlitten oder
sonstigem Fuhrwerk . . . 2 Grote,
für ein Reitpferd 2 —
für Hand- oder Koppelpferde, Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück. 1 —

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei, und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr als obige Taxe, bezahlt.

Das Chauffeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chauffeegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

34) Landesherbliche Verordnung vom 18. Juli publ. den 20. Juli 1836.

V e r o r d n u n g

die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über

die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben betreffend.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, und mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zur Vereinigung des Herzogthums Oldenburg mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, wie solches in den letztgenannten beiden Staaten bereits mit dem 1. Juni 1835 zur Ausführung gebracht ist, unterm 7. Mai d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, und die darüber ausgestellten Rationens-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir denselben nunmehr hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen und bestimmen ferner, daß dieser Vertrag nach den auf den Grund desselben am heutigen Tage von Uns vollzogenen Gesetzen, als

- 1) Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig unterm 7. Mai 1836 geschlossenen Vertrags über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern.

- 2) Gesetz über die Besteuerung des inländischen Branntweins, nach dem Rauminhalte der Maischbottiche,
- 3) Gesetz, die näheren Bestimmungen für die Destillir-Anstalten, hinsichtlich der Steuerentrichtung betreffend,
- 4) Gesetz, den Salzdebit betreffend,
- 5) Gesetz, die zu erhebende Nachsteuer betreffend *),

mit dem 1. August d. J. in Unserm Herzogthume Oldenburg zur Ausführung gebracht werden soll.

Wonach alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angehet, sich gebührend zu achten haben.

Urkundlich Unserer rc.

V e r t r a g zwischen

dem Großherzogthume Oldenburg, einerseits,
dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig, andererseits,
über die Annahme eines gleichmäßigen und ge-

*) Diese Gesetze sind besonders abgedruckt und in der Expedition der Anzeigen zu haben, das Gesetz Nro. 1. zu 42 gr. Cour., Nro. 2. und 3. zusammen zu 14 gr. Cour. Nro. 4. nebst einer Cammer-Bekanntmachung vom 18. Jul. publ. den 20. Jul. 1836 zu 6 gr. Cour. und Nro. 5 zu 6 gr. Cour.

meinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c. auch König von Hannover 2c. und

Seine Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg 2c. einerseits

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits haben von dem Wunsche geleitet, ihren Unterthanen die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu verschaffen, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: einerseits

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover 2c.

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen;

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Vaterloo-Ehrenzeichens;

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg etc.

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Sansen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, verabredet und geschlossen worden.

Art. 1.

Das Herzogthum Oldenburg vereinigt sich mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingang-, Durchgang-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen, welche in dem zwischen den beiden letztgenannten Staaten unterm 1. Mai 1834

zu Hannover geschlossenen und mit dem 1. Junius 1835 zur Ausführung gebrachten Vertrage enthalten sind.

Art. 2.

Die zwischen Hannover und Oldenburg bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und unter sämmtlichen drei contrahirenden Staaten soll ein völlig steuerfreier Verkehr Statt finden. Jedoch sind von diesem freien Verkehre das Salz und die Spielkarten, worüber besondere Bestimmungen verabredet worden, ferner die Galender, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, und endlich das Bier in dem Maasse ausgeschlossen, daß, da eine Fabricationsabgabe von demselben im Herzogthume Oldenburg nicht eingeführt wird, das in diesem Staate erzeugte Bier bei dem Uebergange in die anderen beiden Staaten der in diesen für inländisches Bier bestehenden Abgabe, so wie den wegen des fremden Biers erteilten Vorschriften und angeordneten oder noch anzuordnenden Controle-Maßregeln unterworfen werden soll, wogegen das im Königreiche Hannover und Herzogthume Braunschweig producirte Bier steuerfrei in das Herzogthum Oldenburg eingeführt werden darf.

Art. 3.

Für das Gebiet der contrahirenden drei

Staaten wird eine gemeinsame Grenzlinie errichtet, welche die in den Abgabenverband aufgenommenen Landestheile derselben umgiebt.

Art. 4.

Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen.

Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden.

Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt.

Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 5.

Die bisher in Oldenburg unter dem Namen von Grenz-Zoll, Accise, oder unter einer sonstigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in diesen Staat eingegangenen und zum Verbrauche im Innern desselben bestimmten ausländischen, als von den aus demselben Staate versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch denselben durchgeführten Gegenständen, werden auf-

gehoben; auch findet ein Gleiches hinsichtlich der bisher von dem in Oldenburg verfertigten Branntwein entrichteten Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe Statt.

An die Stelle dieser Abgaben tritt die seit dem 1. Juni 1835 in Hannover und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche Ein-, Durch- und Ausgangsabgabe, so wie auch die Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein.

Art. 6.

Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und die in Hannover und Braunschweig noch außerdem bestehende Abgabe vom inländischen Bier, dürfen in keinem der Vereinsstaaten — wiewohl vorbehaltenlich der im Artikel 13. erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7.

Die Erhebung der im Art. 5. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren soll nur nach Vorschrift der von Hannover und Braunschweig bereits zur Ausführung gebrachten und übereinstimmend von Oldenburg noch zu erlassenden, oder ferner von erstgenann-

ten Staaten in Gemeinschaft mit Oldenburg zu verabredenden, in allen drei Staaten gleichmäßig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen Statt finden.

Art. 8.

In den drei contrahirenden Staaten können Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverbote, sowohl in gegenseitiger Beziehung, als in Rücksicht auf das gemeinsame Ausland, nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse angeordnet werden. Das in Oldenburg bestehende Verbot der Ausfuhr der Pflasterkiesel bleibt, gleichwie in Hannover, in Beziehung auf das gemeinsame Ausland fernerweit in Kraft. In Ansehung des Salzes und der Spielkarten finden die nachfolgenden Art. 9 und 10 Anwendung.

Art. 9.

Hinsichtlich des Salzes sind nachfolgende Bestimmungen verabredet:

- A. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes — mit Ausnahme desjenigen, welches der eine oder andere Vereinsstaat für seine Rechnung und zum Behuf seiner Salzmagazine vom gemeinsamen Auslande beziehen wird — ist verboten.
- B. Jeder der contrahirenden Staaten kann

die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nicht-Vereinsländern, unter von ihm anzuordnenden Controle-Maßregeln, gestatten.

Soll jedoch dasselbe durch mehrere Vereinststaaten geführt werden, so ist zuvor deren Erlaubniß, auch eine Verständigung über die vorzuschreibenden Durchgangsstraßen und sonstige Sicherheits-Maßregeln erforderlich.

C. Die Ausfuhr des Salzes nach Nicht-Vereinststaaten ist frei. Muß indeß bei der Ausfuhr aus dem einen Vereinslande das andere berührt werden, so unterliegt sie ebenfalls den wegen Innehaltung gewisser Straßen und Anwendung besonderer Controle-Maßregeln gemeinschaftlich festzusetzenden Bestimmungen.

D. So wie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereinsländer verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen.

E. Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der contrahirenden Staaten wird den Salin-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt, wissentlich an Un-

terthanen des andern Staats Salz zu verkaufen.

Auch sollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochsalz treiben dürfen, dieses lediglich von den Salinen oder concessionirten Salzverkäufern des eigenen Staats entnehmen und die Consumenten in diesem sich ebenfalls nur bei jenen Salinen und concessionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe versehen.

Art. 10.

Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist nur der Stempelsteuer-Administration jedes Staats erlaubt; auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen (Artikel 2.)

Damit Defrauden hinsichtlich des Kartenstempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabricanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, so wohl in dem eigenen Gebiete, als in die andern contrahirenden Staaten, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten.

Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempelsteuer-Administration des eigenen oder der andern Staaten nicht beschränkt seyn.

Auch bleibt den Spielkarten-Fabricanten der Absatz ungestempelter für das Ausland bestimmter Spielkarten, unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung vorzuschreibenden Controle-Maßregeln gestattet.

Art. 11.

Die Wasserzölle in den Vereinsstaaten auf andern Gewässern, als den Binnenflüssen, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Art. 12.

Auch die Schifffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleusen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, so wie die Hafens-, Waage-, Krahn-, Niederlage-, Local-Meß-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben, unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staats, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschließlich anzuordnen und zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen

wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats.

Nur ist stets von dem Grundsätze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den andern contrahirenden Staaten gebrachten Gegenstände in keinem Fall mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landes-Einwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 14.

Wegen solcher Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingang- und Durchgangs-Abgaben, welche, nach der Statt gehabten Ausmittelung und Feststellung, von einem der Vereinsstaaten, oder mehreren zugleich auf den Grund von Verträgen schon zugestanden sind, ist verabredet, daß der Ausfall, welcher in Folge dieser Zugeständnisse, während der Dauer der Verbindlichkeit solcher Verträge, an jenen Abgaben entsteht, gemeinschaftlich getragen werden soll.

Art. 15.

Anderer Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben, oder Ermäßigung derselben,

können nur in Folge besonderer Verabredungen der contrahirenden Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Gestattung überhaupt, als in Beziehung auf die einseitige oder gemeinschaftliche Uebernahme der dadurch an den Aufkünften entstehenden Ausfälle, angeordnet werden.

Art. 16.

Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuer-Rechte fallen demjenigen Staate, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird, allein zur Last.

Art. 17.

Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgaben-Verbande befindliche eigene Staatsgebiet.

Sonstige Reglements und Instructionen werden dagegen, in sofern selbige nicht von der Staatsregierung selbst publicirt werden, von der obersten Steuer-Behörde für den Umfang ihres ganzen Verwaltungsbezirks, wenn demselben auch Gebietstheile des andern Staats beigelegt seyn sollten, erlassen.

Art. 18.

Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets, in Gemäßheit der

desfalligen gemeinsamen Bestimmungen, angeordnet und geleitet.

Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungsbehörde eines andern der contrahirenden Staaten zu stellen seyn möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben, nach vorgängiger Verständigung beigelegt werden können.

Art. 19.

Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat, sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des andern Staats, an, und verfügt dessen eidliche Verpflichtung.

Der abzustattende, gemeinschaftlich zu normirende, Diensteid soll aber jedem Steuerbeamten die Verbindlichkeit auslegen, das gemeinschaftliche Interesse der contrahirenden Staaten gleichmäßig zu beobachten.

Solche Beamte, welche ein Staat in dem Gebiete des andern angestellt hat, und die in diesem für die Dauer ihrer dortigen Dienstfunction ihren Wohnsitz nehmen, sind während dieser Zeit rücksichtlich ihrer Privat- und bürgerli-

chen Verhältnisse den dasigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen.

Nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert, so wie sie auch in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten ausschließlich dem Staate, welcher sie angestellt hat, untergeordnet bleiben.

Art. 20.

Alle Administrationskosten werden durch Verabredungen der contrahirenden Staaten bestimmt und von dem Brutto- Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten werden.

Ausgenommen hievon sind folgende, von den einseitigen Staatscassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

- a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Steuer- Angelegenheiten bei der Central- Steuer- Verwaltung und bei der höchsten Behörde jedes Staats, und
- b) die, welche durch die etwaige, nach den Local- Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtlocalen, und zwar innerhalb des eigenen Gebiets, verursacht werden.

Art. 21.

Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Beamten werden durch die Cassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt.

Auch die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben erfolgen durch die Cassen des Staats, in dessen Verwaltungs-Bezirke sie verwendet sind.

Dagegen werden Unterstützungen und Gratificationen an im Dienst stehende Beamte, so wie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte, oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschließlich zur Last.

Art. 22.

Jeder der contrahirenden Staaten haftet für die Diensttreue der von ihm angestellten Beamten in der Art, daß Ausfälle, welche durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehen, der gemeinschaftlichen Cassen von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind.

Eben so hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommene Einnahmen und für die Sicherheit der seiner Verwaltung

untergebenen Cassen einzustehen, und die etwa sich ereignenden Verluste allein zu tragen.

Art. 23.

Den für die gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten kann jeder Staat in seinen eigenen, sowohl seiner Verwaltung verbleibenden als auch in den der Verwaltung des andern Staats überwiesenen Gebietstheilen, die Erhebung und Controle ihm einseitig gebührender Abgaben, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern übertragen, jedoch nur insofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entsteht.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde, mit Hinweisung auf den geleisteten Dienst, verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Art. 24.

Wegen Verfolgung, Untersuchung und Be-

strafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben ist Folgendes verabredet:

- a) Das Verfahren der Steuer-Beamten bei Entdeckung und Verfolgung von Contraventionen, die dabei zu nehmenden vorläufigen Sicherungs-Maßregeln und ebenso die Behandlung in Submissions-Fällen, richten sich in den contrahirenden Staaten nach vereinbarten gleichmäßigen Bestimmungen.
- b) Die Strafgrundsätze überhaupt, so wie die Strafen und sonstigen Nachtheile für Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die gemeinschaftlichen Abgaben verkürzt werden, oder die in Beziehung auf dieselben vorzuschreibende Ordnung verletzt wird, werden in den contrahirenden Staaten die nämlichen sein.
Ebenso werden über die Verjährung der Klagen in Steuer-Contraventions-Sachen übereinstimmende gesetzliche Vorschriften erlassen.
- c) Die Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen soll, ohne Rücksicht auf einen sonstigen privilegierten Gerichtsstand des Angeklagten in den contrahirenden Staaten vorzugsweise vor das in jedem derselben, nach dasigen allgemei-

nen Grundsätzen in erster Instanz competente Gericht gehören, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter oder der Gegenstand der Contravention angehalten worden; sonst aber, nach der Wahl der Steuer-Verwaltung, vor das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke die Contravention begangen, oder der Wohnsitz des Contravenienten befindlich ist.

Uebrigens kann in allen Fällen von mehreren Mitgliedern eines nach obigen Bestimmungen competenten Gerichts ein einzelnes von der obersten Staats-Behörde mit den steuerrichterlichen Geschäften besonders beauftragt werden.

d) Der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung wird allemal ein Ermäßigungsverfahren bei den in Steuer-Sachen competenten Gerichten erster Instanz vorgehen. Dasselbe wird in den contrahirenden Staaten gleichmäßig sein; vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren, deren einseitige Normirung jedem Staate überlassen bleibt.

e) Das nach erfolglos angewandtem Ermäßigungsverfahren eintretende gerichtliche Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer

Instanz, soll ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes seyn; jedoch bleiben einem jeden Staate die desfalligen besonderen processualischen Vorschriften zu einseitiger Bestimmung vorbehalten.

Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die gerichtliche sowohl als außergerichtliche Beitreibung und Einziehung der Geldstrafen und Kosten, so wie nicht weniger auf die Gerichtsgebühren und den Papierstempel.

Art. 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht wird von jeder contrahirenden Regierung rücksichtlich der von ihren eigenen Gerichten erkannten Strafen ausgeübt.

Die Steuer-Strafgelder, so wie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Gerichten über die Vergehen erkannt worden, von diesem aber, so weit als nöthig ist, zur Unterstützung der Steuer-Beamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen jedoch in die gemeinschaftliche Cassé.

Art. 26.

Die contrahirenden Staaten wollen sich

auch überhaupt durch solche fernerweitige Maßregeln gegenseitig bereitwillig und kräftig unterstützen, die geeignet sind, ihre gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben zu sichern und den Schleichhandel in ihren Staaten zu unterdrücken.

Ueber dergleichen Maßregeln, als: Verfolgung der Spuren begangener Contraventio-
nen aus dem einen Staate in den andern, gegenseitige Rechtshülfe der competenten Gerichte überhaupt, insbesondere auch durch Sistirung der Contravenienten u. s. w. ist eine besondere Verabredung getroffen.

Art. 27.

Der Gesamt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-
Abgaben, so wie der Fabrications-Abgabe vom inländischen Branntwein wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt, und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt und der wirkliche Stand derselben am ersten Juli des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, so

wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs vorgenommen.

Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staats aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe, in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird.

Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom ersten Juli des einen bis zum ersten Juli des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den Central-Steuer-Behörden angefertigten gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, daß jedem Staate sein Guthaben ohne Verzug berichtigt werden muß.

Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten sechs Monaten nach dem mit dem 30sten

Juni ablaufenden Rechnungsjahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29.

Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniß, jeder der Central-Steuer-Behörden der andern Staaten einen Commissarius beizunordnen, der von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfalligen Berathungen der Central-Steuer-Behörden beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat.

Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 30.

Auch werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsstaaten zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen, oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu präsen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseiti-

gen und die definitive Jahrs-Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31.

Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in den contrahirenden Staaten einerlei Münze, Maaß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maaßen und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden.

Art. 32.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in einen der andern Staaten begeben, in dem letztern zu Gewerbe-Steuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.

Art. 33.

Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweck-

mäßigen Regulirung des Hausrhandels zu vereinigen suchen.

Art. 34.

Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingang-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden.

Handels- und Schiffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Art. 35.

Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an treten die Stipulationen der nachstehenden Verträge, und zwar:

a) des am 24. Sept. 1828 zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs;

b) des am 11. October 1829, zwischen mehreren deutschen Bundes-Staaten abgeschlossenen Vertrags über denselben Gegenstand,

nebst Separat-Artikel und Separat-Protocoll;

und zwar hinsichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwischen den gegenwärtigen contrahirenden Staaten begründet werden, außer Wirksamkeit.

Art. 36.

Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundes-Staaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden.

Auch werden, wenn die deutschen Bundes-Staaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen System eintreten.

Art. 37.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechslung baldmöglichst Statt finden wird

Das Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am siebten Mai Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommés.

(S.) Heinrich Ludwig Meineke.

(S.) Gerhard Friedrich August Tansen.

(S.) August Philipp Christian Theod. v. Amsberg.

35) Landesherbliche Verordnung vom 18. Jul. publ. den 20. Juli 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge des unterm 7. Mai d. J. mit dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig abgeschlossenen und unterm 22. Juni d. J. von Uns ratificirten Vertrags, über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingang-, Durchgang-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, dem bis hiezu bestandenen System der indirecten Steuern eine angemessene Ausbildung gegeben werden kann und eine Erhöhung des Ertrags desselben zu erwarten ist, Unsere Absicht aber keineswegs dahin geht, die Einkünfte Unserer Cassen zu vermehren, son-

Erlassung eines Theils der directen Abgaben in Folge des veränderten Systems der indirecten Steuern.

dem vielmehr eine durch Gründe der Gerechtigkeit und allgemeiner Wohlfahrt gebotene, von Unseren Unterthanen vielfältig selbst in Antrag gebrachte Ausgleichung und bessere Vertheilung der bis jetzt fast ausschließlich auf dem Grundeigenthum haftenden Staatsabgaben herbeizuführen, so sehen Wir Uns jetzt hiedurch in den Stand gesetzt, die bereits im Jahre 1833. in Aussicht gestellte Erleichterung der Grundsteuerpflichtigen eintreten zu lassen und verordnen dem gemäß:

daß vom 1. August d. J. angerechnet, bis zum Schlusse des Jahres 1841, mit welchem der Vertrag abläuft, im Herzogthum Oldenburg — außer der Herrschaft Sever — der dritte Theil der ordinären und additionellen Contribution und Schakung und der Abgabe vom Brandcasse-Taxato, in der Herrschaft Sever hingegen in Betracht der dortigen abweichenden Contributions-Verhältnisse, der dritte Theil der additionellen Contribution der freien Ländereien und die ganze additionelle Contribution der übrigen Ländereien, ferner ein Drittheil der Abgabe vom Brandcassen-Taxato und endlich der Kuhschaz erlassen werden sollen.

Wenn nun auf diese Weise das Grundeigenthum in bedeutendem Maße erleichtert wird,

so bestimmen Wir dessen ungeachtet, daß in dem Fall, wenn der Reinertrag der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben und der Salz-Regie bis zum Ablauf der Vertragszeit im Durchschnitt wider Erwarten höher als auf die zu 140,000 rc Gold veranschlagte Summe hinangehen würde, das Mehrere unter Vorbehalt der desfalligen näheren Bestimmungen zum Besten des Landes verwandt werden soll.

Urkundlich Unserer rc .

36) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Tever vom 9. Juli publ. den 27. Julii 1836.

Sämmtliche Armenjuraten und sonstige Verwalter von Armenfonds in der Erbherrschaft Tever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendigt werden, dem Amte oder Untergerichte bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz hängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die Armenfonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche

Die den Armenfonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betr.

den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte, oder Sportel-Rendanten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

37) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 18. Juli publ. den 27. Juli 1836.

Bekanntmachung
verschiedener
zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffenen Anordnungen.

Verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffenen Anordnungen.

Die Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 erfordert verschiedene, im Wege der Administration zu treffende Anordnungen, von welchen vorläufig folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:
§. 1.

Die Steuer-Beamten sind angewiesen, bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bis auf weiteres die in den Anlagen unter Litt.

A. und B. enthaltenen Vergleichungs-Tabellen des jetzt im Herzogthume Oldenburg bestehenden Gewichts und Gemäßes mit dem, bei Normirung der gemeinschaftlichen Abgaben angenommenen, in Anwendung zu bringen, und bei der Reduction der im Handel vorkommenden fremden Gewichte zu dem künftigen Steuer-Gewichte nach der unter Litt. C. anliegenden Vergleichungstabelle zu verfahren.

§. 2.

Auch sind die Steuer-Beamten mit einem von der unterzeichneten Behörde nach Maßgabe des gesetzlichen Tarifs ausgearbeiteten alphabetischen Verzeichnisse der den Ein- und Ausgangs-Abgaben unterliegenden Gegenstände versehen worden, welches sie bei der Erhebung dieser Abgaben zum Grunde legen werden.

§. 3.

Bei den nach den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben zulässigen Befreiungen von der Eingang-Abgabe in den eben daselbst näher bestimmten Fällen müssen die Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Litt. D. anliegenden Regulative vorgeschrieben sind. *)

*) Die Anlage D. findet sich bei dem besonderen Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung, welcher in der Expedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben ist.

§. 4.

Die im Herzogthume Oldenburg errichteten Steuer-Aemter, bei welchen die Steuerpflichtigen ihre Abfertigungen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15. jenes Gesetzes zu erwarten haben, sind in dem unter Litt. E. anliegenden Verzeichnisse benannt.

Verzeichnisse

590

Verzeichnisse

Verzeichnisse

Die im Verordnungs-Verzeichnis
enthaltenen Gewichte sind nachfolgend
in der Anlage A. angegeben.
Anlage A.
Die Gewichte sind in dem unter
Anlage A. angegebenen Verzeichnis
angegeben.

Reduction

des

Oldenburgischen Gewichts auf Steuer

d. h. Cöllnisches Gewicht.



I. Pfunde.

Oden- burger Gewicht	E i n h e i t.																					
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9												
S t e u e r = G e w i c h t.																						
	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.	fl	Loth.						
0			1	$\frac{88}{100}$	2	1 ⁷⁰	3	2 ⁰⁴	4	3 ³²	5	4 ⁴⁰	6	5 ²⁸	7	6 ¹⁶	8	7 ¹	9	7 ³²		
1	10	8 ⁸⁰	11	9 ⁶⁸	12	10 ⁵⁶	13	11 ⁴⁴	14	12 ³²	15	13 ²⁰	16	14 ⁸	17	14 ⁹⁶	18	15 ⁸⁴	19	16 ⁷²		
2	20	17 ⁶⁰	21	18 ⁴⁸	22	19 ³⁶	23	20 ²⁴	24	21 ¹²	25	22	26	22 ⁸⁸	27	23 ⁷⁶	28	24 ⁶⁴	29	25 ⁵²		
3	30	26 ⁴⁰	31	27 ²⁸	32	28 ¹⁶	33	29 ⁴	34	29 ³²	35	30 ⁸⁰	36	31 ⁶⁸	38	5 ⁶	39	1 ⁴⁴	40	2 ³²		
4	41	3 ²⁰	42	4 ⁸	43	4 ⁹⁶	44	5 ⁸⁴	45	6 ⁷²	46	7 ⁶⁰	47	8 ⁴⁸	48	9 ³⁶	49	10 ²⁴	50	11 ¹²		
5	51	12	52	12 ⁸⁸	53	13 ⁷⁶	54	14 ⁶⁴	55	15 ⁵²	56	16 ⁴⁰	57	17 ²⁸	58	18 ¹⁶	59	19 ⁴	60	19 ³²		
6	61	20 ⁸⁰	62	21 ⁶⁸	63	22 ⁵⁶	64	23 ⁴⁴	65	24 ³²	66	25 ²⁰	67	26 ⁸	68	26 ⁹⁶	69	27 ⁸⁴	70	28 ⁷²		
7	71	29 ⁶⁰	72	30 ⁴⁸	73	31 ³⁶	75	2 ⁴	76	1 ³²	77	2	78	2 ⁸⁸	79	3 ⁷⁶	80	4 ⁶⁴	81	5 ⁵²		
8	82	6 ⁴⁰	83	7 ²⁸	84	8 ¹⁶	85	9 ⁴	86	9 ³²	87	10 ⁸⁰	88	11 ⁶⁸	89	12 ⁵⁶	90	13 ⁴⁴	91	14 ³²		
9	92	15 ²⁰	93	16 ⁸	94	16 ⁹⁶	95	17 ⁸⁴	96	18 ⁷²	97	19 ⁶⁰	98	20 ⁴⁸	99	21 ³⁶	100	22 ²⁴	101	23 ¹²		
10	102	24																				



II. Centner.

Odenburger Gewicht	E i n h e i t.																			
	0		1		2		3		4		5		6		7		8		9	
à Centner 100 \mathcal{R}	S t e u e r - G e w i c h t.																			
	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}	Str.	\mathcal{R}
0			1	$2\frac{1}{4}$	2	$5\frac{1}{2}$	3	$8\frac{3}{4}$	4	11	5	$13\frac{3}{4}$	6	$16\frac{1}{2}$	7	$19\frac{1}{4}$	8	22	9	$24\frac{3}{4}$
1	10	$27\frac{1}{2}$	11	$30\frac{1}{4}$	12	33	13	$35\frac{3}{4}$	14	$38\frac{1}{2}$	15	$41\frac{1}{4}$	16	44	17	$46\frac{3}{4}$	18	$49\frac{1}{2}$	19	$52\frac{1}{4}$
2	20	55	21	$57\frac{3}{5}$	22	$60\frac{1}{2}$	23	$63\frac{1}{4}$	24	66	25	$68\frac{3}{4}$	26	$71\frac{1}{2}$	27	$74\frac{1}{4}$	28	77	29	$79\frac{3}{4}$
3	30	$82\frac{1}{2}$	31	$85\frac{1}{4}$	32	88	33	$90\frac{3}{4}$	34	$93\frac{1}{2}$	35	$96\frac{1}{4}$	36	99	38	$1\frac{3}{4}$	39	$4\frac{1}{2}$	40	$7\frac{1}{4}$
4	41	10	42	$12\frac{3}{4}$	43	$15\frac{1}{2}$	44	$18\frac{1}{4}$	45	21	46	$23\frac{3}{4}$	47	$26\frac{1}{2}$	48	$29\frac{1}{4}$	49	32	50	$34\frac{3}{4}$
5	51	$37\frac{1}{2}$	52	$40\frac{1}{4}$	53	43	54	$45\frac{3}{4}$	55	$48\frac{1}{2}$	56	$51\frac{1}{4}$	57	54	58	$56\frac{3}{4}$	59	$59\frac{1}{2}$	60	$62\frac{1}{4}$
6	61	65	62	$67\frac{3}{4}$	63	$70\frac{1}{2}$	64	$73\frac{1}{4}$	65	76	66	$78\frac{3}{4}$	67	$81\frac{1}{2}$	68	$84\frac{1}{4}$	69	87	70	$89\frac{3}{4}$
7	71	$92\frac{1}{2}$	72	$95\frac{3}{4}$	73	98	75	$\frac{3}{4}$	76	$3\frac{1}{2}$	77	$6\frac{1}{4}$	78	9	79	$11\frac{3}{4}$	80	$14\frac{1}{2}$	81	$17\frac{1}{4}$
8	82	20	83	$22\frac{3}{4}$	84	$25\frac{1}{2}$	85	$28\frac{1}{4}$	86	31	87	$33\frac{3}{4}$	88	$36\frac{1}{2}$	89	$39\frac{1}{4}$	90	42	91	$44\frac{3}{4}$
9	92	$47\frac{1}{2}$	93	$50\frac{1}{4}$	94	53	95	$55\frac{3}{4}$	96	$58\frac{1}{2}$	97	$61\frac{1}{4}$	98	64	99	$66\frac{3}{4}$	100	$69\frac{1}{2}$	101	$72\frac{1}{4}$

- 1) Um Odenburger Gewicht auf Steuer- oder Söllnisch Gewicht zu reduciren, rechne man auf jedes Pfund Odenburger Gewichts $\frac{88}{100}$ Loth und auf jeden Centner Odenburger Gewichts $2\frac{3}{4}$ \mathcal{R} hinzu.
- 2) Der Centner des Steuergewichts ist zu 100 \mathcal{R} zu rechnen.
- 3) Die nicht angegebenen Nenner der Loth-Brüche sind sämmtlich 100.



(H 99a18)

Reduction des Oldenburgischen Kannen-

Oldenburgische Kannen.	G e i n				
	0	1	2	3	4
	Quartier zu				
0		$4\frac{12}{128}$	$2\frac{118}{128}$	$4\frac{42}{128}$	$5\frac{108}{128}$
1	$14\frac{87}{128}$	$16\frac{9}{128}$	$17\frac{68}{128}$	$18\frac{127}{128}$	$20\frac{58}{128}$
2	$29\frac{28}{128}$	$30\frac{87}{128}$	$32\frac{18}{128}$	$33\frac{77}{128}$	$35\frac{8}{128}$
3	$43\frac{106}{128}$	$45\frac{37}{128}$	$46\frac{96}{128}$	$48\frac{27}{128}$	$49\frac{86}{128}$
4	$58\frac{56}{128}$	$59\frac{115}{128}$	$61\frac{46}{128}$	$62\frac{105}{128}$	$64\frac{36}{128}$
5	$73\frac{6}{128}$	$74\frac{65}{128}$	$75\frac{124}{128}$	$77\frac{55}{128}$	$78\frac{114}{128}$
6	$87\frac{84}{128}$	$89\frac{15}{128}$	$90\frac{74}{128}$	$92\frac{5}{128}$	$93\frac{64}{128}$
7	$102\frac{34}{128}$	$103\frac{93}{128}$	$105\frac{24}{128}$	$106\frac{83}{128}$	$108\frac{14}{128}$
8	$116\frac{112}{128}$	$118\frac{43}{128}$	$119\frac{102}{128}$	$121\frac{33}{128}$	$122\frac{92}{128}$
9	$131\frac{62}{128}$	$132\frac{121}{128}$	$134\frac{52}{128}$	$135\frac{111}{128}$	$137\frac{42}{128}$

Oldenburgi- sche Kannen	Quartiere zu 2 $\frac{1}{2}$ Cölnisch.
100	$146\frac{12}{128}$
200	$292\frac{24}{128}$
300	$438\frac{36}{128}$
400	$584\frac{48}{128}$
500	$730\frac{60}{128}$
600	$876\frac{72}{128}$
700	$1022\frac{84}{128}$
800	$1168\frac{96}{128}$
900	$1314\frac{108}{128}$

Anmerkung.

1) Das Verhältniß der Oldenburgischen Kanne zu dem bei der Steuer-Berechnung anzuwendenden Quartiere à 2 $\frac{1}{2}$ Cölnischen Gewichts ist — genau berechnet — 25600 zu 37401, wofür in obiger Tabelle indessen behuf möglicher



(Anlage B.)

Gemäßes auf Quartier zu 2 \mathbb{H} Cöllnisch.

h e d i t.

5 | 6 | 7 | 8 | 9

2 \mathbb{H} Cöllnisch.

$7\frac{39}{128}$	$8\frac{28}{128}$	$10\frac{29}{128}$	$11\frac{88}{128}$	$13\frac{19}{128}$
21 ¹¹⁷ / ₃	23 ⁴⁸ / ₃	24 ¹⁰⁷ / ₃	26 ³⁸ / ₃	27 ⁹⁷ / ₃
36 ⁶⁷ / ₃	37 ¹²⁶ / ₃	39 ⁵⁷ / ₃	40 ¹¹⁶ / ₃	42 ⁴⁷ / ₃
51 ¹⁷ / ₃	52 ⁷⁶ / ₃	54 ⁷ / ₃	55 ⁶⁶ / ₃	56 ¹²⁵ / ₃
65 ⁹⁵ / ₃	67 ²⁶ / ₃	68 ⁸⁵ / ₃	70 ¹⁶ / ₃	71 ⁷⁵ / ₃
80 ⁴⁵ / ₃	81 ¹⁰⁴ / ₃	83 ³⁵ / ₃	84 ⁹⁴ / ₃	86 ²⁵ / ₃
94 ¹²³ / ₃	96 ⁵⁴ / ₃	97 ¹¹³ / ₃	99 ⁴⁴ / ₃	100 ¹⁰³ / ₃
109 ⁷³ / ₃	111 ⁴ / ₃	112 ⁶³ / ₃	113 ¹²² / ₃	115 ⁵³ / ₃
124 ²³ / ₃	125 ⁸² / ₃	127 ¹³ / ₃	128 ⁷² / ₃	130 ³ / ₃
138 ¹⁰¹ / ₃	140 ³² / ₃	141 ⁹¹ / ₃	143 ²² / ₃	144 ⁸¹ / ₃

Obenburgi- sche Kannen	Quartiere zu 2 \mathbb{H} Cöllnisch.
1000	1460 ¹²⁰ / ₁₂₈
2000	2921 ¹¹² / ₃
3000	4382 ¹⁰⁴ / ₃
4000	5843 ⁹⁶ / ₃
5000	7304 ⁸⁸ / ₃
6000	8765 ⁸⁰ / ₃
7000	10226 ⁷² / ₃
8000	11687 ⁶⁴ / ₃
9000	13148 ⁵⁶ / ₃

Verkleinerung des Bruchs das annähernde Verhältnis von 64 zu $93\frac{1}{2}$ oder von 128 zu 187 angenommen worden ist. (2) zu sämtlichen vorstehend ohne Nenner aufgeführten Brüchen gehört der gemeinschaftliche Nenner 128.

bei
2 \mathbb{H}
zu
icher



Anlage C.

Reduction des fremden Ge-

Gewichts = Gattung.		
		Grammen
Antwerpen, (Brab.-U)	. . . zu	470,156
Baiern, Handels-U	. . . =	560,
Böhmen, —	. . . =	514,354
Bremen, {	— . . . =	498,5
	Krämer-U . . . =	470,283
Coburg, Handels-U	. . . =	509,838
Dresden, —	. . . =	466,936
England, —	. . . =	453,6005
Frankreich, Kilogramm	. . . =	1000-
Frankfurt, {	Handels-U . . . =	505,309
	Krämer-U . . . =	467,880
Hamburg, Handels-U	. . . =	484,362
Kostock, —	. . . =	508,583
Rußland, —	. . . =	408,9512
Schweden, {	Schal-Gewicht U =	425,1225
	Eisen — =	340,098
Spanien, Handels-U	. . . =	460,6136



wichts auf Steuer-Gewicht.
I. Pfunde.

Fremdes Gewicht.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Steuer-Gewicht.									
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,1
1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	7,2	8,4	9,6	10,8	12,0
1,1	2,2	3,3	4,4	5,5	6,6	7,7	8,8	9,9	11,0
1,1	2,1	3,2	4,3	5,3	6,4	7,5	8,5	9,6	10,7
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,1
1,1	2,2	3,3	4,4	5,5	6,5	7,6	8,7	9,8	10,9
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
1,0	1,9	2,9	3,9	4,8	5,8	6,8	7,8	8,7	9,7
2,1	4,2	6,4	8,6	10,7	12,8	15,0	17,1	19,2	21,4
1,1	2,2	3,2	4,3	5,4	6,5	7,6	8,6	9,7	10,8
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0
1,0	2,1	3,1	4,1	5,2	6,1	7,2	8,3	9,3	10,4
1,1	2,2	3,3	4,3	5,4	6,5	7,6	8,7	9,8	10,9
0,9	1,7	2,6	3,5	4,4	5,2	6,1	7,0	7,9	8,7
0,9	1,8	2,7	3,6	4,5	5,5	6,4	7,3	8,2	9,1
0,7	1,5	2,2	2,9	3,6	4,4	5,1	5,8	6,5	7,3
1,0	2,0	3,0	3,9	4,9	5,9	6,9	7,9	8,9	9,8
Fremdes Gewicht.									
10	20	30	40	50	60	70	80	90	100



Anlage C.

Reduction des fremden Ge-
II. Cent.

Gewichts-Gattung.	Fremdes				
	1	2	3	4	
	Steuer-Gewicht nach Pfunden,				
Antwerpen, (Brab.) C. v. 100	100,5	201,0	301,6	402,1	
Baiern, Str. v. 100	119,7	239,5	359,1	478,9	
Böhmen, — — 120	132,0	263,9	395,9	527,9	
Bremen, — — 116	123,6	247,3	370,9	494,5	
Coburg, — — 100	109,0	218,0	327,0	436,0	
Dresden, — — 110	109,8	219,6	329,—	439,3	
England, — — 112	108,6	217,2	325,9	434,5	
Frankfurt, — — 100	108,0	216,1	324,1	432,2	
Hamburg, — — 112	116,0	232,0	348,0	463,9	
Lippe, — — 108	117,9	215,9	323,8	431,7	
Preußen, — — 110	110,0	220,0	330,0	440,0	
Rostock, — — 112	121,8	243,6	365,4	487,1	
Rußland, Pud — 40	35,0	69,9	104,9	139,9	
Schweden,	Schiff- & Ei- sen-Gewicht 400	290,9	581,7	872,6	1163,4
	Ei- sen-Gewicht 20	14,5	29,1	43,6	68,2
Spanien, Quintal v. 100	98,5	197,0	295,4	393,9	
Rhein-Baiern, Quintal von 100 Kilogramm	213,8	427,6	641,4	855,2	
	Fremdes				
	10	20	30	40	

wichts auf Steuer-Gewicht.
ner.

Gewicht, Centner.

5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10

deren 100 auf 1 Centner zu rechnen.

02,1	502,6	603,1	703,7	804,2	904,7	1005,2
78,9	598,7	718,4	838,1	957,9	1077,6	1197,3
27,9	659,8	791,8	923,8	1055,7	1187,7	1319,7
94,5	618,2	741,8	865,5	989,1	1112,7	1236,4
36,0	545,0	654,0	763,0	872,1	981,1	1090,0
39,3	549,1	658,9	768,7	878,5	988,4	1098,2
34,5	543,1	651,7	760,3	869,0	977,6	1086,2
32,2	540,2	648,2	756,3	864,3	972,3	1080,4
63,9	579,9	695,9	811,9	927,9	1043,9	1159,9
31,7	539,7	647,6	755,5	863,4	971,4	1079,3
40,0	550,0	660,0	770,0	880,0	990,0	1100,0
87,1	608,9	730,7	852,5	974,3	1096,1	1217,9
39,9	174,9	209,8	244,8	279,8	314,8	349,7
63,4	1454,3	1745,2	2036,0	2326,9	2617,8	2908,6
68,2	72,7	87,3	101,8	116,3	130,9	145,4
93,9	492,4	590,9	689,4	787,9	886,3	984,8
55,2	1069,0	1282,8	1496,7	1710,5	1924,3	2138,1

Gewicht, Centner.

50 | 60 | 70 | 80 | 90 | 100

Anmerkung ad I.

Leipzig, Lippe, Preußen und Württemberg haben dem Steuer-Gewichte gleiches Gewicht. Belgien, Niederlande und Rhein-Baiern, wie Frankreich. Altona, Lübeck und Mecklenburg — wie Hamburg. Wien und ganz Oesterreich — wie Baiern.

Zur Nachricht im Allgemeinen.

1) die vorstehenden Tabellen ergeben neben jeder darin bezeichneten Gewichtsgattung die Reduction auf Steuer-Gewicht. a. der oben durch größere Ziffern ausgedrückten Pfunde und Centner fremden Gewichts — nach Pfunden und Zehntel-Pfunden; so wie b. der unten mit ähnlichen Ziffern bemerkten Pfunde und resp. Centner fremden Gewichts — nach ganzen Pfunden, in welchem letztern Falle das Comma als nicht vorhanden zu betrachten ist und daher sämtliche Ziffern zusammen die Summe der Pfunde nachweisen.

2) Die Ziffern vor dem Comma bezeichnen die ganzen Pfunde, die Ziffern hinter demselben — die Zehntel. Der Betrag unter einem halben Zehntel ist nicht berücksichtigt, von einem halben Zehntel und darüber aber zu einem vollen Zehntel gerechnet.

3) Die Bezeichnung $\frac{5}{10}$ soll andeuten, daß das 5te Zehntel noch nicht ganz voll ist und daher dieser Bruchtheil weniger als ein halbes Pfund beträgt.

Verzeichniß

der

im Herzogthum Oldenburg

errichteten

Steuer-Kemter.

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter.		Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.
1r Classe.	2r Classe.		
Steuer-Direction			
1. Kreis Olden			
Bestehend	aus der St	abt Olden	burg, und
Westerstede	, nebst den	Kirchspiele	n Rastede
		Auf dem	— —
		Wachtschiffe	
		vor d. Hunte	
2. Kreis			
Bestehend	aus der	Stadt Se	ver und den
	horn, Ba	rel, der	Herrschaft
		Sade und	Schweibur
Hoochsiel	— —	Auf dem	
gegen die Sade.		Wachtschiffe	
		beim	
		Horummersiel	
Ellenser-	— —	Desgleichen	
dammersiel			
gegen die Sade.			
Warel	— —	Desgleichen	
gegen die Sade.		und zu	
		Warelersiel.	

Steuer-Ämter im Innern.			
Bemerkungen.	Haupt-Steuer-Ämter.	Neben-Steuer-Ämter.	Bemerkungen.
<p>Oldenburg.</p> <p>burg.</p> <p>d. Ämtern und Wiesel</p> <p>So lange das Wachtschiff noch nicht ausgerüstet ist, wird die Anmeldung in Huntebrück vorgenommen.</p>	<p>Oldenburg stede vom Oldenburg.</p>	<p>Zwischen Amte Ra</p> <p>— —</p> <p>Westerstede.</p> <p>Zwischenahn Rastede.</p>	<p>ahn, und stede.</p> <p>Zugleich Grenzamt 1r Classe für die Wasserstraße auf der Hunte.</p>
<p>Sever.</p> <p>Ämtern Kniphauseg vom Amte</p> <p>Barelerstel ist auch Grenzamt 3r Classe.</p>	<p>Sever, Tetens, Min sen, Bock-</p> <p>n, und den Kirchspiele n</p> <p>te Rastede.</p>	<p>tens, Min sen, Bock-</p> <p>Kirchspiele n</p>	

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.			
Grenz-Steuer-Aemter		Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter
1r Classe.	2r Classe.		3r Classe.
	Wanaeroae gegen die Nordsee.	— —	— —
	Horummersiel	} Auf dem Wachtschiffe bei Horummersiel	— —
	Rüstersiel		
	Mariensiel		
			Neuhafen, an der goldenen Linie gegen die Nordsee und zur Communication mit Wangeroge.
			Erildummer- und Hohentiefersiel
			gegen die Jade. Barelersiel gegen die Jade. Waplersiel
Anmerkung	In der dem Herzogthum Oldenburg rück- sichtlich des Systems der indirecten Abgaben beigetretene Herrschaft Kniphausen, ist zu Inhauseriel ein Grenz-Steuer-Amt 1r Classe errichtet.		
Bestehend	aus den	3. Aemtern	Kreis
Burhaversiel	gegen die Weser.	Währden,	Rodenkir Brake und



Steuer=Ämter im Innern.

Bemerkungen	Haupt=Steu=er=Ämter.	Neben=Steu=er=Ämter.	Bemerkungen
Mit den Befug=nissen eines Grenz=Amtes 1r Klasse während der Badezeit.			
Mit erweiter=ten Befugnis=sen.			
auch Anmelde=posten für Barel.	Sever.	Bockhorn,	
Dvelgönne=chen, Abbe=hausen, Elsfleth.		Burchave,	Land=



Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter. 1r Classe. 2r Classe.	Anmelde- Posten.	Grenz-Steuer- Aemter 3r Classe.
Großen- und Flagbalger- fiel gegen die Weser. Strohausen- od. Absersiel gegen die Weser. Braksfiel mit Klipfkanne gegen die Weser und den Freihä- fen Brake. Elsfleth gegen die Weser.		
	Dedesdorf gegen die Weser.	
	Blexen gegen die Weser.	
	Fedderwar- dersiel gegen die Weser.	
	Golzwarder- fiel gegen die Weser vor Brake gegen den Frei- hafen Brake.	
	Harrien besgleichen und gegen die Weser.	
		Zettensersiel gegen die Weser. Eckwardersiel gegen die Lade. Esensham- mersiel gegen die Weser.

Steuer-Aemter im Innern.			
Bemerkungen	Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
Mit erweiterter Ein- und Aus- gangs-Behand- lung. Mit erweiterter Eingangs-Be- handlung. Desgleichen.			

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten.

Grenz-Steuer-Aemter		Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter
1r Classe.	2r Classe.		3r Classe.
	Das Wacht-schiff an der Hunte-Mündung; gegen die Weser.	Das Wacht-schiff ist zugleich Anmel-deposten für die Steuer-Aemter in Oldenburg und Berne.	Oberham-melwarden gegen die Weser.
Bestehend	aus den	4. Städten	Kreis
Berne	Delmen	horst, Ber	ne, Gander
gegen die Weser.	— —	Auf dem	
	Lemwerder	Wachtschiffe	
	gegen die Weser	vor der Hunte.	
	und das Bremi-		
	sche Gebiet.		
	Dchtum		
	gegen das Bre-		
	mische auf dem		
	Wachtschiffe vor		
	der Dchtum.		
	Barrelgraben		
	gegen das Bre-		
	mische Gebiet.		
	Stuhr dsgl.		



Steuer-Aemter im Innern.

Bemerkungen	Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
<p>Mit weiterer Eingangsbe- handlung wegen derjenigen Gü- ter, welche in den Dörtern an der Hunte, bis vor Oldenburg, ausgeladen wer- den. So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Anmeldung und Versteuerung bei den Steuer-Aem- tern zu Hunte- brück, Dreifielen u. zu Weserdeich.</p>	<p>Delmen- horst und Wil- deshausen,</p>	<p>und den WildeSHAU- sen.</p>	<p>Aemtern</p>
<p>So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Versteuerung bei dem Steuer- Amte zu Dichtum.</p>			

Grenz-Steuer-Aemter und Anmelde-Posten

Grenz-Steuer-Aemter		Anmelde-Posten.	Grenz-Steuer-Aemter 3r Classe.
1r Classe.	2r Classe.		
	<p>Weserdeich auf dem Wacht- schiffe vor der Hunte.</p> <p>Mözen oder Wassleth gegen die Weser.</p> <p>Sandhausen gegen das Bre- mische und gegen die Dichtum.</p>	<p>— —</p> <p>Auf dem Wachtschiffe vor der Dichtum.</p>	<p>— —</p> <p>Dreißielen gegen die Weser.</p> <p>Alteneßch gegen die Weser.</p> <p>Moordeich gegen das Bre- mische.</p>
<p>Bestehend aus den den Aemtern Stein</p>		<p>5. Kreis Städten u. feld (nebst</p>	<p>Behta Aemtern der Herr</p>

Steuer-Aemter im Innern.			
Bemerkungen	Haupt-Steuer-Aemter.	Neben-Steuer-Aemter.	Bemerkungen
So lange das Wachtschiff noch nicht ausgelegt ist, geschieht die Versteuerung bei dem Steuer-Amte zu Weserdeich.			
die Versteuerung geschieht auf dem Wachtschiffe vor der Punte, sobald dieses ausgelegt ist. desgleichen auf dem Wachtschiffe vor der Dichtum.			
und Cloppenburg, Bechta, Glöcklichkeit	Delmenhorst Wildeshausen Cloppenburg, Dinklage) Bechta Damme Cloppenburg Löningen Friesoythe	Friesoythe, Damme u.	so wie aus Löningen.
		Ramsloh Barßel Dinklage	Zugleich Grenz- amt 1r Classe für die Wasser- straße auf der Saater = Ems.

38) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten Steuern vom 25. Jul. publ. den 27. Jul.
1836.

Ermäßigung
und resp. Er-
lassung verschie-
dener Eingangs-
und Ausgangs-
Abgaben-Sätze.

Es wird hiedurch zu allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß bis weiter die Ermässi-
gung und resp. Erlassung nachfolgender Ein-
gangs- und Ausgangs-Abgaben-Sätze bewilligt
worden ist:

- 1) Die sub 1. c. des 2. Abschnitts des Ta-
rifs der Eingangs- Durchgangs- und
Ausgangs-Abgaben bestimmte Ausgangs-
Abgabe für Knochen ad 18 gr. für die
Pferdelast wird ermäßigt auf 9 gr.
- 2) Die sub 13. a. 2. daselbst bestimmte
Eingangs-Abgabe für geschmiedetes
Eisen in Stäben, Stangen und Stücken
ad 1 r^{e} 3 gr. für den Centner wird er-
mäßigt auf 12 gr.
- 3) Die sub 13. d. 2. daselbst bestimmte Ein-
gangs-Abgabe für die Schiffspieler (Nä-
gel zum Schiffsbau) und für Schiffsket-
ten ad 2 r^{e} 6 gr. für den Centner wird
ermäßigt auf 54 gr.
- 4) Die sub 25. a. 2. daselbst bestimmte
Ausgangs-Abgabe für rohe Schweinsbor-
sten ad 18 gr. für den Centner wird er-
mäßigt auf 6 gr.

- 5) Die sub 28. b. daselbst bestimmte Ausgangs-Abgabe für Eichen-, Birken-Borke auch Lohe ad 9 gr. für den Centner wird zum vollen Betrage erlassen.
- 6) Die sub 28. c. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für Bau- und Nutzholz von Europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedoch einschließlich der Balken und Sparren, ad 6 gr. für die Pferdelaft, 20 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.
- 7) Die sub 28. d. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für die Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten aus Europäischen Holzarten ad 12 gr. für die Pferdelaft, 40 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.
- 8) Die sub 28. f. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für Schiffe, Schiffsrumpfe, Boote, ad 8 r^{e} u. f. w., für die Last der Tragbarkeit wird bis auf die Hälfte ermäßigt.
- 9) Die sub 32. a. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für gebrannten Steinkalk ad 36 gr. für die Pferdelaft wird auf 6 gr. ermäßigt.
- 10) Die sub 32. c. daselbst bestimmte Ein-

gangs=Abgabe für gebrannten Gyps ad 18 gr. für die Pferdelaft, 1 \mathcal{R} für die Schiffslast, wird auf 6 gr., resp. 24 gr. ermäßigt.

11) Die sub 52. a. bestimmte Eingang=Abgabe für behauene Bau-, Bruch-, Mauer-, Quader-, Mühl- und dergleichen Steine ad 9 gr. für die Pferdelaft, 30 gr. für die Schiffslast wird zum vollen Betrage erlassen.

12) Die sub 52. a. u. b. bestimmte Eingang=Abgabe für Fluren, Schleif- und Wehsteine, gewöhnliche runde von Sandstein, so wie für gebrannte Mauer-, Back-, Dach und Ziegelsteine, Klinker ad 9 gr. für die Pferdelaft, 40 gr. für die Schiffslast wird bis auf die Hälfte erlassen.

39) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa Sacra über die Römisch=Catholische Kirche vom 24. Jul. publ. den 30. Jul. 1836.

Die Vorschriften wegen der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse einer Ehe entgegenstehenden Hindernisse betr.

Veranlaßt durch mehrere Fälle, in welchen Geistliche ein Brautpaar ohne Berücksichtigung der in weltlicher Hinsicht dem Abschlusse der Ehe entgegenstehenden Hindernisse copulirt ha-

ben, bringt die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra den sämtlichen catholischen Geistlichen des Herzogthums Oldenburg hiemit die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung, und macht denselben bekannt:

- 1) Nach den Commissions-Circular-Rescripten vom 31. Mai 1820. und 25. Janr. 1826. darf der Pfarrer keinen Ausländer proclamiren und copuliren, welcher nicht durch einen Attest des beikommenden inländischen Amts oder Magistrats bescheinigt: daß der Vollziehung der Ehe in policeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.
- 2) Inländer brauchen zwar einen solchen Amtsattest nicht beizubringen; kann aber der Pfarrer eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich nicht verschaffen, so ist er befugt, die Beibringung einer Bescheinigung desjenigen inländischen Amts oder Magistrats, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.
- 3) Es ist in den Landesherrlichen Verordnungen über die Handwerksverfassung jedem Gesellen, mit Ausnahme der Mau-

rer-, Zimmer-, Steinhauer- und Buchdrucker-Gesellen, die Verheirathung hier im Lande untersagt, und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16./22. Nov. 1834. bestimmt worden, daß ein Gesell, welcher sein Handwerk aufgegeben hat, und sich alsdann verheirathen will, zuvorden Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu finden, nachweisen müsse. Die Pfarrer haben sich deshalb in solchen Fällen eine Bescheinigung des Amtes beibringen zu lassen, daß der Gesell den Anforderungen jener Regierungs-Bekanntmachung genügt habe.

4) Nach der Bekanntmachung der Militair-Commission vom $\frac{27. \text{ April}}{4. \text{ Mai}}$ 1831. darf

keine Militair-Person von unterm Range, vom Feldwebel abwärts, ohne schriftlich erteilten Consens des Militair-Commandos sich ehelich verloben und verheirathen. Es müssen sich deshalb die Pfarrer in dergleichen Fällen den schriftlichen Consens beibringen lassen.

5) In der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{29. \text{ März}}{17. \text{ April}}$ 1833., wegen Beschränkung des zu

frühen Heirathens, ist jedem Unterthan männlichen Geschlechts untersagt worden, ohne besondere Landesherrliche Dispensation vor dem völlig zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre sich zu verheirathen, weshalb derselbe sich bei dem, die Trauung verrichtenden Geistlichen über sein Alter zu legitimiren hat. Auch ist darnach jede Proclamation und Trauung bis nach beigebrachter Heiraths-Erlaubniß zu verweigern, wenn der Mann in den letzten vier, der Anmeldung bei dem Geistlichen vorangegangnen Jahren eine Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armencasse oder einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder wenn dessen, mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten worden ist.

40) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 28. Juli publ. den 30. Juli 1836.

Nach §. 12. des Gesetzes vom 18. d. M. über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, ist jeder Branntweimbrenner verbunden, eine

Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 18/20. Juli 1836 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

schriftliche Nachweisung bei dem Steueramte seines Wohnorts in doppelter Ausfertigung einzugeben, welche enthalten muß:

- 1) Beschreibung der Lage und Angabe der Nummer und des Besitzers des Gebäudes, worin die Betriebsanstalt sich befindet;
- 2) sämtliche zu dieser Anstalt gehörige Maisch- und Vormaisch-Bottiche, Gesege-
fäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Blasen, Helme, Sturzmashinen, Schlangentröhren und sonstige Kühlapparate, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerte oder eingesenkte Maisch-, Lutter und Branntweinbehälter;
- 3) den cubischen Inhalt der bereits früher von der Steuerbehörde vermessenen Apparate.

Nach §. 13. des obgedachten Gesetzes haben auch alle sonstige Personen, die Destillir-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, diejenigen derselben, die sich bei der Publication dieser Bekanntmachung in ihren Händen befinden, unter Angabe des Eigenthümers bei dem Steueramte ihres Wohnortes schriftlich nachzuweisen, diese Apparate auch nicht anders als nach zu-

voriger bei dem gedachten Steueramte eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabsolgen zu lassen.

Indem auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wird, werden diejenigen, welche hiernach Nachweisungen oder Anzeigen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese spätestens bis zum 8. k. M. bei dem Steueramte ihres Wohnorts einzubringen, indem sie sonst in die im Gesetze angedrohte Ordnungsstrafe verfallen würden.

Zugleich wird bemerkt, daß die gedachten Nachweisungen und Anzeigen:

aus der Stadt und dem Amte Oldenburg, beim Hauptsteueramte in Oldenburg (Steuer-Einnehmer Boyksen),

aus dem Amte Zwischenahn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Kasemus),

aus den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede, bei dem Nebensteueramte zu Rastede (Steuer- und Amtseinnehmer Eilers),

aus den Kirchspielen Tade und Schweiburg, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe in Barel (Steuereinnehmer Lübken),

aus dem Amte Elsfleth, beim Grenzsteuer-

amte 1ster Classe in Elsfleth (Steuereinnehmer Köppen),

aus dem Amte Bockhorn, beim Nebensteueramte daselbst (Steuer- und Amtseinnehmer Harde),

aus dem Amte Brake, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe vor Brake (Steuereinnehmer Sinnah),

aus dem Amte Rodenkirchen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Strohauserfiel (Steuereinnehmer Lauw),

aus dem Amte Abbehausen, mit Ausnahme des Kirchspiels Blexen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Großensiel (Steuereinnehmer Volkmann),

aus dem Kirchspiele Blexen des ebengedachten Amtes, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Blexen (Steuereinnehmer Numfen),

aus dem Amte Burhave, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Burhaversiel (Steuereinnehmer Tobel),

aus dem Amte Landwührden, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Dedesdorf (Steuer- und Amtseinnehmer Innecken),

aus der Stadt und dem Amte Delmenhorst, mit Ausschluß des Kirchspiels Stuhr, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Stuhr, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Stuhr (Steuereinnehmer Mestwerdt),

aus den Kirchspielen Berne und Neuenhutorf des Amts Berne, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus den Kirchspielen Warfleth, Bardewisch und Altenesch des gedachten Amts, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe zu Mozen (Steuereinnehmer Schröder).

aus dem Kirchspiele Ganderkesee, bei dem Hauptsteueramte in Delmenhorst (Steuereinnehmer Knauer),

aus dem Kirchspiele Hude des Amts Ganderkesee, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Berne (Steuereinnehmer Bendel),

aus dem Amte Wildeshausen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Dreyer),

aus dem Amte Bechta, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer, Zollinspector Frisius),

aus dem Amte Steinfeld, bei dem Nebensteueramte in Dinklage (Steuer- und Amtseinnehmer Meistermann),

aus dem Amte Damme, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Werner Mähler),

aus dem Amte Cloppenburg, bei dem Hauptsteueramte daselbst (provisorischen Steuereinnehmer Oltmanns),

aus dem Amte Lönningen, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Peecken),

aus dem Amte Friesoithe, mit Ausnahme des Saaterlandes und des Kirchspiels Barffel, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Becker),

aus dem Saaterlande, bei dem Nebensteueramte, zu Ramsloh (Steuereinnehmer Bitter),

aus dem Kirchspiele Barffel des letztgedachten Amtes bei dem Nebensteueramte in Barffel (Steuereinnehmer Walter),

aus der Stadt und dem Amte Sever, bei dem Hauptsteueramte daselbst (Steuereinnehmer Sarik),

aus dem Amte Lettens, mit Ausnahme der Insel Wangerooge, bei dem ebengedachten Hauptsteueramte in Sever,

auf der Insel Wangerooge, bei dem Grenzsteueramte 2ter Classe daselbst (Steuereinnehmer Ostenkötter),

aus dem Amte Minsen, bei dem Grenzsteueramte 1ster Classe zu Hoochsiel (Steuereinnehmer Kost),

und aus der Herrschaft Kniphausen, bei

dem Grenzsteueramte zu Inhauserfiel, eingeliefert werden müssen.

41) Mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra über die Römisch-Catholische Kirche erlassene Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats zu Bechta vom 30. Juli publ. den 3. Aug. 1836.

Mit Zustimmung der höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra werden sämtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schulfonds, in den Catholischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie in Gemäßheit des §. 28. der Instruction für die Provisoren für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungs-Befehle, beendet werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Ko-

Die den geistlichen Fonds von den Gegnern zu erstattenden Proceßkosten betreffend.

sten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

42) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 3. August, publ. den 6. Aug. 1836.

Die Errichtung einer Direction der indirecten Steuern betr.

Unter Bezugnahme auf die wegen der Vertheilung der Erhebungsämter (Steuerämter), für die Eingangsz-, Durchgangz- und Ausgangz-steuern und die Steuer vom inländischen Branntwein und hinsichtlich deren Controle erlassenen Bekanntmachungen vom 18. und 31. v. M. wird hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Verwaltung dieser Steuern eine Behörde unter der Bezeichnung

Direction der indirecten Steuern errichtet ist.

Dieser Behörde ist das für die Erhebung und Controle der gedachten Steuern angestellte Personal dienstlich untergeben. Sie ist selbst dagegen der Cammer, Departement der indirecten Steuern, untergeordnet und ihre Competenz

im Uebrigen in den wegen jener Steuern promulgirten Gesetzen vom 18. v. M. bestimmt, indem der darin gebrauchte Ausdruck „obere Steuerbehörde“ sich auf sie, der daselbst ferner gebrauchte Ausdruck „oberste Steuerbehörde“, hingegen sich auf die Cammer, Departement der indirecten Steuern, beziehet.

Zum Vorstande der errichteten Direction der indirecten Steuern ist der mit den Geschäften des Ober-Zoll-Inspectors beauftragt gewesene Hofrath Niebour ernannt.

43) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 10. Aug. 1836.

Unter Bezugnahme auf die wegen des Salzdebits erlassene Cammerbekanntmachung vom 18. v. M. wird hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die errichteten Salznieberlagen u. den Verkauf des Salzes betr.

1) der Rathsherr Caspar Wilhelm Schröder in Oldenburg ist zum Ober-Factor für den Salzdebit im Herzogthum Oldenburg ernannt und demselben die Verwaltung des Salzmagazins in Oldenburg übertragen.

2) An nachfolgenden Orten sind Salznieberlagen errichtet und den dabei benannten Personen übertragen:

- a) zu Oldenburg für die Stadt Oldenburg und die Aemter Oldenburg und Rastede, mit Ausnahme der Kirchspiele Tade und Schweyburg,
dem Kaufmann Euler,
- b) zu Zwischenahn für das Amt Zwischenahn
dem Kaufmann Joh. Hinr. Brader,
- c) zu Elsfleth für das Amt Elsfleth
dem Kirchspielsvogt Christian Jacob Borgstede,
- d) zu Tade für die Kirchspiele Tade und Schweyburg,
dem Kaufmann Friedrich Gröning,
- e) zu Hengstforde, für das Amt Westerstede,
dem Kaufmann Orth,
- f) zu Zetel, für das Amt Bockhorn
dem Kaufmann Friedr. Wilh. Hemken,
- g) zu Barel für das Amt Barel
dem Proprietair Joh. Hinrich Meiners,
- h) zu Rodenkirchen für das Amt Rodenkirchen, mit Ausnahme der Kirchspiele Goltwarden und Dvelgönne,
dem Kaufmann Anton Gerhard Morisse,
- i) zu Fedderwarden für das Amt Burhave
dem Kaufmann Brauer,

- k) zu Ellwürden für das Amt Abbehausen,
dem Kaufmann F. H. Wulf.
- l) zu Dvelgönne für die Kirchspiele Goltz-
warden und Dvelgönne und für das Amt
Brake
dem Kaufmann Hinrich Ernst v. Gößeln,
- m) zu Deedesdorf für das Amt Landwührden
dem Kaufmann Friedr. Wilh. Waltjen.
- n) zu Delmenhorst für die Stadt Delmen-
horst und die Aemter Delmenhorst und Gan-
derkesee
dem Rathsherrn Johann Hinrich Büsing,
- o) zu Berne für das Amt Berne
dem Kaufmann Engels,
- p) zu Wildeshausen für das Amt Wildes-
hausen
dem Bürgermeister Schetter,
- q) zu Bechta für das Amt Bechta
dem Gastwirth Joh. Ber. Pulsforth,
- r) zu Lohne für das Amt Steinfeld
dem Wirth Georg Linnemann,
- s) zu Damme für das Amt Damme
dem Kirchspielsvogt Werner Mähler,
- t) zu Cloppenburg für das Amt Clop-
penburg
dem Weinändler Ferdinand Schenkberg,

- u) zu Lönningen für das Amt Lönningen
dem Communvorsteher Anton Gutknecht,
- v) zu Friesoithe für die Kirchspiele Friesoi-
the, Altenoithe und Markhausen
den Gebrüdern Pancraz,
- w) zu Ramsloh für die Kirchspiele Scharrel,
Ramsloh, Strücklingen und Barffel
dem Kaufmann Lanwer,
- x) zu Fever für die Stadt und das Amt Fe-
ver, imgleichen für das Amt Lettens mit
Ausnahme der Kirchspiele St. Joost und
Wangerooge und für das Kirchspiel Westrum
dem Kaufmann Meint Hane Rykena,
- y) zu Hooksiel für das Amt Minsen mit
Ausnahme des Kirchspiels Westrum und für
das Kirchspiel St. Joost
dem Kaufmann Graf Friedrich Fooken,
- z) zu Wangerooge für die Insel Wanger-
ooge mit der Befugniß, das Salz auch in
Quantitäten unter 10 Pfund zu debitiren,
dem Kaufmann Carstens.

3) Der Salzdebitpreis auf diesen Nieder-
lagen ist bis weiter bestimmt:

- a) für das Wangerooger Salz gedarrt, die
Last à 4200 Pfund Köllnisch 58 \times Cour.
- b) für das Englische Salz ungedarrt, die
Last à 2400 Pfund Köllnisch 50 \times Cour.

c) für das Preussische Salz ungedarrt,
die Last à 4200 U Köllnisch 60 rC Cour.

d) für das Lüneburger Salz,

a. ungedarrt, die Last à 4200 U Köll-
nisch 60 rC Cour.

b. gedarrt 66 rC Cour.

ausschließlich der Vergütung für
Säcke, die per Last 6 rC Courant be-
trägt.

Bei dem Verkauf aus angebroche-
nen Säcken, bis zu 10 U herab, wer-
den die Preise nach Anleitung der hier
nachfolgenden Tabelle berechnet.

4) Die den Salzhandlern einstweilen noch
bedingungsweise ertheilte Erlaubniß zum
Salzverkauf hört mit dem 15. d. M. auf,
und haben dieselben die bei ihnen verblie-
benen Salzvorräthe am folgenden Tage,
den 16. d. M. bei dem Inhaber der Nie-
derlage zu declariren und abzuliefern.

Die Declaration muß schriftlich erfol-
gen und in duplo eingereicht werden.
Die Inhaber der Niederlagen haben das
eine Exemplar der Declaration sofort
an die Salzdebitadministration in Olden-
burg einzusenden, damit wegen Erstattung
des Einkaufspreises das Weitere verfügt
werden könne.



- 5) Die Aemter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, Fever und Delmenhorst, sind authorisirt, diejenigen, welche bisher mit Salz gehandelt haben, mit Concessionen zum Salzhandel zu versehen. Es haben daher Diejenigen, welche ferner als Salzseller damit zu handeln wünschen, wegen Erlangung desfälliger Concessionen an das Amt oder den Stadtmagistrat ihres Wohnortes sich zu wenden.
- 6) Denjenigen, welche sich vor dem 16. d. M. mit einer Concession zum Salzhandel versehen haben, können die von ihnen declarirten Salzvorräthe, gleich als wenn sie solche von der Niederlage empfangen hätten, belassen werden. Die Inhaber der Niederlage haben ein Verzeichniß der auf diese Weise den Salzsellern belassenen Salz-Vorräthe zugleich mit den unter 4 gedachten Declarationen an die Salzdebit-Administration einzusenden, damit wegen Einziehung des Debitpreises das Weitere verfügt werden könne.
- 7) Die Aemter und Stadtmagistrate werden hiedurch angewiesen, die bei ihnen am 1. August dieses Jahres eingelieferten Declarationen der Salzvorräthe unverzüglich an die Salzdebitadministration in Oldenburg einzusenden.

*

44) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. Aug., publ. den 13. August
1836.

Die Aufbewahrung des, den in Oldenburg damit handelnden Kaufleuten gehörigen Schießpulvers betr.

Nachdem zur Aufbewahrung von Schießpulver für die hieselbst mit Pulver handelnden Kaufleute ein Magazin auf den der Artillerie zugewiesenen Liegenheiten auf herrschaftliche Kosten eingerichtet worden, so wird den Kaufleuten und andern Einwohnern hieselbst, welche mit Pulver handeln, oder solches im Hause haben, mit Beziehung auf die Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. Aug. 1799., unter höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelt bekannt gemacht, daß sie nicht mehr als zwölf und ein halbes \mathcal{L} Pulver — statt der in der Brandverordnung nur gestatteten Quantität von 4 \mathcal{L} — im Hause und zwar oben auf dem Boden, haben dürfen, die übrigen Vorräthe aber, ohne Ausnahme, in obgedachtes Magazin niederlegen sollen, woraus ihnen, nachdem der im Hause gehabte Vorrath verbraucht worden, jedesmal wieder $12\frac{1}{2}$ \mathcal{L} verabfolgt werden sollen.

Der Stadtmagistrat hieselbst ist mit der Ausführung und Controle dieser Vorschriften beauftragt.

45) Cammer = Bekanntmachung vom
6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Da von den kleinern Besitzern in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh über den bisherigen Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen Beschwerde geführt und solche begründet befunden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt, daß zu allen geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh zur Hälfte nach der Zahl der Häuser, zur andern Hälfte aber nach der bei den Theilungen der Marken in den gedachten Kirchspielen ermittelten Qualität der Stellen beigetragen und zu dieser zweiten Hälfte von denen, welche bei den betreffenden Marken = Theilungen nichts erhalten haben, namentlich von denen, deren Stellen erst später errichtet sind, $\frac{1}{8}$ so viel wie von den Interessenten erster Classe bezahlt werden soll. Auch sollen die nach diesem neuen Concurrenz = Fuße etwa schon geschenehen Ausschreibungen Bestand behalten.

Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen u. Ramsloh betr.

46) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 13.
Aug. 1836.

In Beziehung auf die in den §§. 81.

Verschiedene
Verfügungen

zur Erleichterung des innern Verkehrs.

und 82. des Gesetzes vom 18. Juli d. J., die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, der obersten Steuerbehörde verliehene Befugniß zur Erweiterung oder Beschränkung der in jenen §§. gewährten Erleichterungen des Verkehrs im Innern hinsichtlich der Nachweisung der Abgabefreiheit oder der geschehenen Verabgabung wird bis weiter gestattet:

1) der Transport

- a) der inländischen Butter } in Fässern oder Ton-
- b) des inländischen Honig } nen mit losem Deckel.
- c) des inländischen Käse,
- d) der inländischen Schinken, Speck, Würste,
- e) der Ammerländischen Holzwaaren,
- f) der Holzschuhe,

ohne Rücksicht auf die Menge dieser Gegenstände beim Transport, ohne Legitimation, innerhalb der hiesigen Landesgränze;

2) der Transport der mit dem eingebrannten Namen eines inländischen Böttchermeisters versehenen leeren Butter- und Honigfässer zu dem Achmeister und der geachten leeren Fässer überall innerhalb des hiesigen Landes, ohne Legitimation;

3) der Transport von Militaireffecten, ohne

Legitimation, wenn derselbe durch bewaffnete Mannschaft escortirt wird;

4) den inländischen sog. Hollandsgängern ist gestattet, ihre Effecten und Victualien, insofern solche unverpackt sind, gleichwohl aber einer Legitimation bedürfen sollten, bis zu der Quantität von 50 R der zu legitimirenden Gegenstände für jeden Mann, ohne Passirschein zu transportiren oder transportiren zu lassen.

47) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Barel vom 6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Der Kramermarkt in Barel, welcher bisher am Montage vor Simon Juda gehalten wurde, ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung dem Antrage des hiesigen Kirchspiels-Ausschusses gemäß, auf den ersten Mittwoch nach dem Oldenburger Herbst-Viehmarkt verlegt und wird sonach im gegenwärtigen Jahre nicht am 24. sondern am 12. 13. und 14. October abgehalten werden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Verlegung des
Kramermarkts
in Barel.

48) Cammer = Bekanntmachung vom
12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Den Hebungs-
Termin für das
dritte Quartal
betr.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5/10. April 1830., wegen Einführung vierteljähriger Hebungs-Termine, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, bis weiter gnädigst bewilligt haben, daß die Hebungs-Termine für das dritte Quartal allenthalben, wo die Quartals-Hebung eingeführt ist, für die Zukunft vom Monate August auf den Monat September verlegt werden.

49) Mit höherer Ermächtigung erlassene Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Freilassung ei-
niger Gegen-
stände von der
Eingang = Ab-
gabe.

Die Direction der indirecten Steuern ist ermächtigt, bis weiter die Freilassung folgender Gegenstände von der Eingangsabgabe zu verfügen:

- a) Säcke, die zur Exportation von Korn, Mehl und sonstigen Producten gebraucht sind und leer zurückkommen;
- b) Kisten, Fässer, Tonnen, worin inländische Gewerbtreibende, z. B. Seifensieder, Wachlichtfabrikanten, Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer, Versendungen in

das Ausland gemacht haben, sofern sie leer zurückkommen;

- c) leere Säcke und Kisten der zurückkehrenden Hollandsgänger.

Der Versender oder Transportant hat beim Steueramte des Absendungs- oder Gränz-Ausgangs-Ortes die beabsichtigte Zurückführung der fraglichen Fustagen zu erklären und dieses Amt sich sodann von deren Identität zu überzeugen. Nur unter dieser Bedingung kann die Steuerfreiheit zugestanden werden.

Unter Anwendung der etwa erforderlichen Controle-Maßregeln können ferner frei von der Eingangs-Abgabe eingeführt werden:

- a) die in Briespapier eingehenden Waarenproben, so wie die Muster und Mustercharten der Reisenden, welche in Abschnitten von Zeugen bestehen, die zu keinem andern Gebrauch dienen können — worunter jedoch die aus ganzen Stücken bestehenden Proben, von denen jede für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nicht zu verstehen sind; —
- b) Weinproben in Bouteillen, die einzeln oder zusammengenommen nicht mehr als ein Viertelquartier enthalten.

Die mehreren Proben, von denen diese Quantität nicht im Einzelnen, sondern nur in der Gesammtheit überstiegen wird, unter-

liegen dem für Wein in Fässern bestehenden Tariffaße;

c) Schauspieler-Geräthe und Theaterapparate umherziehender Schauspieler;

d) Wachsfiguren, die zur Schau ausgestellt und demnächst wieder ausgeführt werden;

e) Consumtibilien, welche auswärtige Kurgäste nach Bade- und Brunnenorten der Vereinsstaaten mitbringen;

f) alte Säcke, Tonnen, Fässer, Kisten und dergleichen Fustagen und Sachen, welche nur eingeführt werden, um vermittelst derselben Waaren für das Ausland abzuholen;

g) Pferde, die der Nachrichten zum Tödten einführt, sofern deren Tödtung innerhalb 24 Stunden nach der Einführung nachgewiesen wird;

h) die zum Hausbedarf der Hannoverschen Standesherrn eingehenden Consumtibilien.

Die Direction der indirecten Steuern ist authorisirt, das Publicum von den vorstehenden Befreiungen durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen; und haben die Steuerämter sich gebührend darnach zu richten, und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

50) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steu-

ern vom 27. Aug., publ. den 31.
Aug. 1836.

Der mit dem Gesetze vom 18. Juli d. J.,
die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-
Abgaben betreffend, publicirte Tarif enthält im
VI. Abschnitt §. 1. die Bestimmung,

Die bei den
Steuer-Cassen
anzunehmenden
Münz-Sorten
u. deren Cours
betr.

daß die gedachten Abgaben nach dem 21
fl. Fuß (Courant) normirt sind, solche
jedoch auch in andern, in den öffentlichen
Landescassen zulässigen Münzsorten nach
dem tarifirten Werthe entrichtet werden
können.

Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift
wird hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kunde
gebracht:

1) Bei der Casse der indirecten Steuern wird
bei Zahlungen in Cour. nur das Oldenbur-
gische, Hannoversche, Braunschweigische und
das Preussische Courant angenommen und zwar
von dem Preussischen nur die $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$,
 $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,

die Hannoverschen $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ und $\frac{1}{72}$
Thalerstücke, so wie die Oldenburgische
Kupfermünze nur zur Ausgleichung,

die Braunschweigische Münze unter $\frac{1}{12}$
Thalerstücken, so wie alle übrige fremde
Courant oder Scheidemünze wird über-
all nicht angenommen.

2) Der Werth, zu welchem andere in den öffentlichen Landescaffen zulässige Münzsorten als Courant angenommen werden, wird folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1) die wichtige Pistole der bereits im Tarif ausgesprochenen Bestimmung gemäß zu | Courant.
5 * 48 gr. |
| 2) die Neue $\frac{2}{3}$ Stücke zu . | 54 = |
| 3) der Holländische Gulden zu | 41 = |

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht allein auf die Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sondern auch auf die Branntweinsteuer und auf die an die Nachsteuer-, Steuerstraf- und Salzdebit-Casse zu leistenden Zahlungen Anwendung.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Aug., publ. den 31. Aug. 1836.

Die Befugnisse
des Steueramts
Ramsloh betr.

Die im Verzeichniß der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter (Anlage Litt. E. der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J. verschiedene zur Ausführung des Steuervereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai d. J. getroffene Anordnungen betreffend)

bei dem Nebensteueramte Ramsloh hinzugefügte Bemerkung:

„daß dasselbe zugleich Grenzsteueramt erster Classe für die Wasserstraße auf der Sagter Ems sei,“

wird hiedurch dahin berichtigt:

daß dem gedachten Nebensteueramte in Ansehung der auf der Sagter Ems ein- und ausgehenden Güter die Befugnisse eines Hauptsteueramtes beigelegt sind.

52) Cammer = Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. den 3. Sept. 1836.

Nachdem durch eine für das Königreich Hannover erlassene Verordnung vom 1. d. M. bestimmt ist, daß die hannövrischen conventionmäßigen und sogenannten Cassen = Zweigutegroschen = Stücke nur bis zum 6. Octbr. d. J. als Conventionsmünze, demnächst aber nur als Courant bei den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, so wird, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemit bekannt gemacht, daß die obgedachten Münzen bei den hiesigen Herrschaftlichen und andern öffentlichen Cassen nur bis zum 15. October d. J. als Conventionsmünze, nachher aber nur noch zum Werthe des Courants anzunehmen sind.

Den Cours der hannoverschen Zweigutegroschen = Stücke betr.

53) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Löningen vom 23. Aug. publ. den 7. September 1836.

Verlegung des
Kram- Pferde-
u. Viehmarktes
zu Essen betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist der bisher für Essen hiesigen Amtes auf den 20. October angelegt gewesene Kram-, Pferde- und Vieh-Markt für dieses Jahr und ferner für immer angelegt: auf den nächsten, auf den Dinklager October-Markt folgenden Tag, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

54) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 31. August publ. den 10. September 1836.

Die Formulare
zu Begleitschei-
nen des Salzes
betr.

Gedruckte Formulare zu Begleitscheinen, womit das Salz bei Transporten von mehr als 10 U legitimirt werden muß (S. 10. der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen des Salzdebites vom selbigen Tage) sind der Bogen (24 Stück enthaltend) zu 1½ Grosen Courant, mithin zehn Bogen für 15 gr. Cour. bei den resp. Amtseinnehmern zu erhalten.

55) Cammer-Bekanntmachung vom
7. Sept. publ. den 10. Sept. 1836.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist eine Summe von 5000 Rthlr. in einzelnen Groten nach dem Course des hiesigen kleinen Courants ausgeprägt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen, mit der Umschrift: Ghz. Oldenb. Scheide M. (Großherzogliche Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite die Inschrift: 1 Grote, mit der Jahrzahl 1836. und dem Münzzeichen B.

Die Ausprägung einer Summe von 5000 Rth in einzelnen Groten betr.

56) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 16. Septbr. publ. den 21. September 1836.

Da die Rechnungen der Casse der indirecten Steuern (Steuercasse), so wie der Salzdebitcasse vorschriftsmäßig in Courant geführt werden, so werden alle diejenigen, welche aus den gedachten Cassen Zahlungen zu empfangen haben, hiedurch angewiesen, ihre Rechnungen in Courant aufzustellen und wird jede in Gold aufgestellte Rechnung zurückgegeben werden.

Die Rechnungen an die Steuercasse u. an die Salzdebit-Casse betr.

57) Bekanntmachung der Post-Di-
rection vom 16. September publ.
den 24. September 1836.

Verschiedene bei
den Posten ein-
tretende Verän-
derungen betr.

Ueber mehrere, mit dem 1. October, bei
den hiesigen Posten eintretende Veränderungen
wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Zwischen Delmenhorst und Sycke wird eine
Fahrpost errichtet und abgehen
aus Delmenhorst

Mittwochen }
und Sonnabend } 4 Uhr Nachmittags

(nach Ankunft der Fahrpost von Oldenburg),
in Sycke eintreffen

Mittwochen }
und Sonnabend } 8 Uhr Abends

(zum Anschluß an die Abends spät nach Hanno-
ver gehenden Packerei- und Personenposten).

Der Abgang aus Sycke erfolgt

Sonntag }
und Donnerstag } 1 Uhr Nachmittags.

(nachdem um 9 Uhr resp. 11 Uhr Vormittags
die Personen- und Packereiposten von Hanno-
ver eingetroffen sind),

die Ankunft in Delmenhorst

Sonntag }
und Donnerstag } 5 Uhr Nachmittags

(zum Anschluß an die Fahrpost von Bremen
nach Oldenburg).

2) Zwischen Oldenburg und Aurich, auch Leer
z. wird eine Reitpost Cours erhalten und
abgehen:

aus Oldenburg

Mittwochen }
und Sonnabend } 12¹/₂ Uhr Nachts auf der
Route von Zwischenahn, Westerstede, Moor-
burg und Großander;

eintreffen

Mittwochen } 11 Uhr Morgens in Aurich
und Sonabend } 9¹/₂ Uhr Morgens in Leer.

Die Abfertigung erfolgt

Sonntag } 6 Uhr Abends aus Aurich,
und Mittwoch } 7 Uhr Abends aus Leer.

Die Ankunft in Oldenburg

Montag }
und Donnerstag } gleich nach 4 Uhr Morgens.

3) Die Reitpost nach Bremen (Montag und
Donnerstag) wird 5 Uhr Morgens von Ol-
denburg abgehen, und muß die Aufgabe der
Briefe Abends vorher geschehen.

4) Die Postkutsche nach Bremen (Mittwochen
und Sonnabend) wird halb 6 Uhr abgefertigt
werden, und von Bremen in Oldenburg
wieder eintreffen (Sonntag und Donnerstag)
9 Uhr Abends.

5) Der Cours der Bechtaer - Cloppenburg
Reitpost wird verändert und die Abfertigung
aus Oldenburg erfolgen

Montag u. Donnerstag 7 Uhr Morgens,
Mittwochen u. Sonnabend 12 Uhr Mittags
auf Ahhorn, Cloppenburg, Behta, Lohne,
Steinfeld, Damme und Bohmte, wo sie ge-
gen den Durchgang der Post von Bremen
nach Snabrück eintrifft. Von Bohmte geht
sie ab, nachdem die Post von Snabrück
nach Bremen daselbst passirt ist, und trifft ein
in Oldenburg

Dienstag u. Freitag $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
Mittwochen . $7\frac{1}{2}$ = Abends,
Sonntag . $5\frac{1}{2}$ = Morgens.

6) Zwischen Oldenburg und Bohmte
über Ahhorn, Behta, Lohne, Steinfeld,
Damme wird eine Fahrpost errichtet, welche
abgeht

aus Oldenburg

Dienstag } 11 Uhr Morgens
und Freitag } (Personen zc.,
die damit abgehen, treffen in Snabrück ein
Mittwochen und Sonnabend 8 Uhr Morgens).
(Von Oldenburg geht sie zuerst ab den
30. September.)

Aus Bohmte erfolgt die Abfertigung

Sonntag } 10 Uhr Abends, nachdem
und Mittwochen }
die Nachmittags und Abends von Snabrück ab-
gegangenen Posten daselbst eingetroffen sind, und

die Ankunft in Oldenburg

Montag und Donnerstag } 11³/₄ Uhr Morgens.

Mit den unter 5 und 6 genannten Posten hat Communication Statt für Briefe, Gelder und Päckereien, auch für Reisende, nach und außer den in dieser Richtung belegenen Königlich Hannoverschen Landestheilen, nicht weniger den Königlich Preussisch-Westphälischen und Rheinischen Provinzen 2c.

7) Der Abgang der Quakenbrücker Fahrpost aus Oldenburg hat Statt (Dienstag und Freitag) 11 Uhr Vormittags und erfolgt die Ankunft wie bisher.

58) Regierungsbekanntmachung v. 23. Sept. publ. den 28. Sept. 1826.

Da genaue Erkundigungen ergeben haben, daß im Auslande, besonders in Holland, bei dem Handel mit Honig auf das, in Gemäßheit der Regierungs-Publication vom 20. Aug. 1825 von den hiesigen Eichmeistern auf beiden Böden der Honigfässer eingebrannte Holzgewicht derselben nur bei neuen Fässern, nicht aber bei gebrauchten Orhöfden Rücksicht genommen, bei Letzteren vielmehr stets ein Thara von 50 niederländischen Pfunden angenommen wird, so findet die Regierung sich veranlaßt, die im §. 4^{ten} jener Publication angeord-

Beschränkung
der Verordnung
wegen Eichung
der Honigfässer
auf neue Fässer.

nete Untersuchung und Eichung der gebrauchten Orhöfde hiedurch aufzuheben, und ist die daselbst vorgeschriebene Eichung mithin künftig nur für neue, zum Zweck der Honigverfendung gefertigte Fässer, nicht aber für gebrauchte Orhöfde erforderlich.

59) Regierungsbekantmachung vom 27. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

Aufhebung der
den Branntwein-
brennern bisher
nöthig gewese-
nen Concession
u. Anordnung
einiger polizeilich-
en Vorschriften.

Da seit der Einführung der Maischbottich-Steuer die aus dem größten Theile des Landes von den Branntweinbrennereien an die Herrschaftliche Casse entrichtete Recognition oder Abgabe wegfällt, so bedarf es künftig zur Anlegung einer Branntweinbrennerei auch nicht mehr einer speciellen Concession der Regierung.

Die Branntweinbrennereien bleiben indessen der gewerbepolizeilichen Aufsicht und Verfügung der Regierung, so wie der Localbehörden, nach wie vor unterworfen.

Vorläufig und vorbehältlich aller etwa ferner nöthig erachteten Vorschriften und Beschränkungen, wird hiedurch vorgeschrieben:

- 1) Es ist allen Branntweinbrennern untersagt, ihr Fabricat bei Kannen oder noch kleineren Maassen und anders als zwischen Faß und Boden zu debitiren, in so fern sie dazu nicht etwa besonders concessionirt sind.

2) Jede Brennerei muß, bevor darin gebrannt wird, durch die Localbehörde (Amt resp. Stadtmagistrat) mit Zuziehung von Bauverständigen, rücksichtlich der Feuergefährlichkeit der Anlage, sowohl ihrer äußern Lage, als innern Einrichtung nach, genau untersucht, und darf darin nicht eher gebrannt werden, als nachdem das Amt resp. der Stadtmagistrat rücksichtlich der Feuergefährlichkeit dies für unbedenklich erklärt und die Erlaubniß zum Anfang mit dem Brennen schriftlich ertheilt hat. Auch darf an dieser oberlich genehmigten Einrichtung der Brennerei später ohne Einwilligung der gedachten Behörde nichts Erhebliches geändert werden.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden polizeilich, bei wiederholtem Rückfall aber mit Untersagung des Gewerbes, bestraft.

Den Aemtern und Magistraten wird hiedurch aufgegeben, auf deren Befolgung genau zu achten und sie durch die Unterbediente controlliren zu lassen. Auch haben dieselben die bisher eingesandten Verzeichnisse über die in ihren Bezirken vorhandenen Branntweinbrennereien im Laufe des Januar-Monats jeden Jahres nach wie vor einzusenden.

60) Regierungsbekanntmachung v.
30. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird Bestätigung der

Statuten einer
im Stedinger-
lande errichte-
ten Wittwen- u.
Waisenverfor-
gungs-Socie-
tät.

hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Statuten einer von den Schiffern Claus Sandersfeld, Friedrich August Köfer u. Cons. im Stedingerlande errichteten Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societät, mittelst Urkunde vom 26. September d. J. die höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen geruhet haben, wornach

- 1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurß gezogen werden sollen;
- 2) diese Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in soweit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist;
- 3) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letztern unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten,

in soweit sie in den Statuten nicht von dem Beschlusse der Gesellschaft selbst abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses, zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden werden sollen.

61) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 2. October publ. den 8. October 1836.

Zu dem mit der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J., betreffend verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen, publicirten Verzeichnisse der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter werden hiedurch nachfolgende Abänderungen und Zusätze zur öffentlichen Kunde gebracht:

Einige Abänderungen rücksichtlich verschiedener Steuerämter.

- 1) das bisher dem Steuerkreis Bechta-Cloppenburg beigelegt gewesene Amt Friesoythe ist dem Steuerkreis Oldenburg zugelegt,
- 2) dem Grenzsteueramt 2ter Classe zu Lemwerder ist die Befugniß zur Ausgangsbehandlung und Erhebung der Ausgangsabgabe von

Lumpen und rohen Häuten unbeschränkt,

3) dem Gränzsteueramte 3ter Classe zu Tetenser Siel die Befugnisse eines Gränzsteueramts 2ter Classe für die Erhebung der Eingangszablen,

4) den Gränzsteuerämtern zu Esenshammer-Siel und zu Oberhammelwarden (Käseburg) eine erweiterte Befugniß zur Eingangsbehandlung, beigelegt.

62) Landesherrliche Verordnung v. 7. Oct. publ. den 15. Oct. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden etc. etc.

Thun kund hiemit:

Veränderte Einrichtung des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg.

Da Wir nöthig finden, der Leitung der evangelischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in dem Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Leyer eine veränderte Einrichtung zu geben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Führung des Kirchen-Regiments, verbunden mit der Leitung der Schul-Angelegenheiten, bleibt Unserem Consistorium des Herzogthums Oldenburg, in unmittelbarer Unterordnung unter Unserem Cabinet, anvertraut.

Die Consistorial-Deputation in Sever behält, unter den nähern Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, den ihr angewiesenen Wirkungskreis (§. 19.)

§. 2.

In allen Gegenständen Unserer obersten Aufsicht und Unserer gesetzgebenden und anordnenden Gewalt in Kirchen- und Schul-Sachen ist Unser Consistorium untersuchende, berathende und ausführende Behörde.

§. 3.

Das Consistorium hat die Ober-Aufsicht über die Lehre in Kirchen und Schulen zu führen und alles wahrzunehmen, was auf Würde und Ordnung des Gottesdienstes, Beförderung des kirchlichen Lebens und religiösen Sinnes, Vermeidung und Abstellung jedes Aergernisses in den kirchlichen Gemeinden und auf die fortschreitende Verbesserung des Unterrichts sich bezieht.

Zur Handhabung der Kirchen- und Schul-Disciplin ist dasselbe befugt, kirchliche Disciplinar-Abndung eintreten zu lassen und nöthigen Falls die Hülfe der Polizei aufzufordern.

§. 4.

Dem Consistorium liegt die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes und die Ober-

Aufsicht über deren Lebenswandel und wissenschaftliche Fortbildung ob. Auch steht ihm die Oberaufsicht über das Schullehrer-Seminarium zu.

§. 5.

Die Anstellung der Prediger und Lehrer an den höheren Schul-Anstalten hängt, auf den Vorschlag des Consistoriums, von Unserer Entscheidung ab.

Die Besetzung der Stellen der niedern Kirchen-Bedienten und der Landschullehrer steht dem Consistorium resp. unter dessen Aufsicht dem General-Superintendenten zu.

Senem liegt auch ob, die Erhaltung Unserer Patronat-Rechte außer Landes und die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausübung der Patronat-Rechte Anderer im Lande wahrzunehmen.

§. 6.

Die Dienstführung der Prediger und Schullehrer hat das Consistorium unter gehöriger Aufsicht zu halten und in vorkommenden Fällen angemessene Disciplinar-Verfügungen zu treffen.

Wenn ein Kirchen- oder Schuldiener die ihm obliegenden Amtspflichten, der vorhergegangenen Disciplinar-Bestrafung ungeachtet, ver-

nachlässiget, oder durch seinen Lebenswandel öffentlichen Anstoß giebt; so ist das Consistorium, als Dienstbehörde, befugt, gegen denselben mit der Suspension oder Dienst-Entlassung zu verfahren (§. 9.)

§. 7.

Bei andern im Strafgesetzbuch benannten Dienstvergehen der Kirchen- und Schuldiener steht dem Consistorium die Untersuchung und Entscheidung zu, wogegen, wie auch in Fällen des §. 6., der Recurs an die höchste Dienstbehörde Statt hat.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Dienstverbrechen der Kirchen- und Schuldiener ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Verordnung vom 19. März 1830. §. 5. zu verfahren.

§. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen der Kirchen- und Schuldiener steht den ordentlichen Gerichten zu, welche verbunden seyn sollen, jedesmal, auch wenn ein Kirchen- oder Schuldiener wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens nur von der Instanz entlassen wird, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die vollstän-

digen Acten dem Consistorium mitzutheilen, welches hierauf nach der Vorschrift des §. 6. der obgedachten Verordnung zu verfahren hat.

§. 9.

Die Entlassung eines mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Kirchen- oder Schuldieners kann von dem Consistorium nur nach Unserer zuvor erteilten Genehmigung ausgesprochen werden.

§. 10.

Die dem Consistorium in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. §. 9. vorbehaltene Gerichtsbarkeit in eigentlichen Ehesachen soll an die weltlichen Gerichte, und zwar an Unsere Justiz-Canzlei in erster und an Unser Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz übergehen.

In allen solchen Sachen soll jedoch der klagende Theil vor Anstellung der Klage die Absicht: klagbar zu werden, seinem oder des beklagten Theils Beichtvater mittheilen, und ist die Klage von der Justiz-Canzlei nicht anders anzunehmen, als nach Beibringung einer Bescheinigung des Predigers, daß obige Anzeige bei ihm gemacht und eine außergerichtliche Vereinigung oder Aussöhnung der Partheien

von ihm versucht sey, oder warum er einen solchen Versuch für unangemessen gehalten habe. Dagegen fällt der Sühne-Versuch vor dem Amte weg.

§. 11.

Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, von der Trauer= so wie von der Advents= und Fasten=Zeit, vom öffentlichen Verlöbniß, vom Aufgebot und zur Hausstrauung sollen auch ferner beim Consistorium angebracht werden. Dasselbe hat die Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, soweit sie nach der Verordnung vom 8. März 1830 zulässig sind, mit seinem gutachtlichen Berichte Uns vorzulegen, die übrigen aber selbst zu erledigen.

§. 12.

In Angelegenheiten gemischter Ehen, namentlich, wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen, sollen die desfalligen Verhandlungen zwischen der Justiz-Ganzlei und dem bischöflichen Officialat, oder wenn dabei Dispensationen in Betracht kommen, zwischen dem Consistorium und dem Officialat, durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche geführt werden.

In Ehestreitigkeiten wird der Gerichtsstand

durch die Confession des beklagten Theils bestimmt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe die Scheidung von Tisch und Bette auf Lebenszeit ausgesprochen; so kann der unschuldige protestantische Theil sich an die Justiz-Canzlei mit der Bitte wenden, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten.

§. 13.

Collisionfälle zwischen Protestanten und Catholiken in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

§. 14.

Bei dem Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretene[m] Unterscheidungsjahre (dem zurückgelegten 14ten des Alters) hat das Consistorium darauf zu achten, daß kein Geistlicher einen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich

zulasse, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religions-Lehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 15.

Dem Consistorium steht die Aufsicht über das Vermögen aller Kirchen- Schulen- und anderer frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, zu, so wie sich auch seine Aufsicht über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer erstreckt.

§. 16.

Dem Consistorium bleibt die Regulirung aller Interessen bei Veränderung der Parochial- und Schulachts-Grenzen, die Regulirung der Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer, die Auseinandersetzung der vom Dienste Abgegangen und ihrer Nachfolger und was sonst demselben zur Erledigung und Entscheidung im administrativen Wege durch besondere Verordnungen beigelegt ist, vorbehalten.

§. 17.

Für die Erhaltung und Ordnung der Kirchen-Archive hat das Consistorium Sorge zu tragen.

Auch hat dasselbe darauf zu sehen, daß von den Predigern die Tauf- Heiraths- und Sterbe-Register vorschriftsmäßig geführt und die Duplicate derselben zeitig eingesandt werden.

§. 18.

Das Personal des Consistoriums soll bestehen: aus einem weltlichen Vorstande, geistlichen und weltlichen Mitgliedern, welche sich in die geistliche und weltliche Bank theilen, einem Secretair, einem Copiisten und einem Boten.

Der General-Superintendent ist jederzeit der Erste auf der geistlichen Bank.

§. 19.

Von der Consistorial-Deputation in Sever (§. 1.) soll die Instruction des Processes in Ehe-Streitigkeiten an das Landgericht zu Sever übergehen, welches die geschlossenen Acten an die Justiz-Canzlei zur Entscheidung einzusenden hat.

Im Administrativen hat die Consistorial-Deputation in ihrem Kreise die Competenz des Consistoriums unter folgenden Modificationen. Sie steht unter der Dienst-Aufsicht des Consistoriums und hat nicht nur in allen Fällen, welche von Unserer Entscheidung und Genehmigung abhängen, sondern auch wegen Bese-

zung der Organisten-, Küster- und damit verbundenen Schulstellen, so wie wenn sie die Suspension oder Dienst-Entlassung eines Kirchen- und Schuldieners (§. 6. 7.) beantragen zu müssen glaubt, und wo sie sonst Vorfragen nöthig findet, ihre Berichte an das Consistorium zu erstatten.

Recurse gegen Verfügungen der Consistorial-Deputation sind bei derselben einzuwenden und die Recurschriften bei ihr einzureichen, sodann mit einem, an das Consistorium gestellten Bericht und den betreffenden Acten demselben einzusenden, durch welches begutachtet sie an das Cabinet zur Entscheidung gebracht werden und diese der Consistorial-Deputation bekannt gemacht wird.

Öeffentliche Bekanntmachungen und Circulare kann die Consistorial-Deputation nur nachdem sie dem Consistorium zur Genehmigung vorgelegt worden sind und diese erhalten haben, erlassen.

§. 20.

Die Verhältnisse des geistlichen Collegiums in der edlen Herrschaft Barel bleiben, wie sie in der Verordnung vom 14. Jan. 1830 bestimmt sind, jedoch gehen dessen gerichtliche Geschäfte an das Gräfl. Bentinck'sche Amtsgericht



zu Barel über, welches die Acten an die Justiz-
Canzlei einzusenden hat.

§. 21.

Zur unmittelbaren Aufsicht über Kirchen
und Schulen werden Wir Special-Superinten-
denten anstellen und die Bezirke der Superin-
tendenturen hiernächst bestimmen.

§. 22.

Die Kirchen- und Schul-Visitationen sind
von den Special- und dem General-Superin-
tendenten nach Maaßgabe ihrer Instructionen
mit Zuziehung des Advocati piarum causarum
zu den bestimmten Zeiten ordnungsmäßig vor-
zunehmen.

Wonach sich Alle und Jede die es angeht,
schuldigt zu achten haben.

Urkundlich etc.

63) Consistorial-Bekanntmachung
vom 10. October publ. den 15. Oc-
tober 1836.

Personalbestand
des Consisto-
riums im Her-
zogthum Olden-
burg.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der
Großherzog, geruhet haben, dem Consistorium
durch die Verordnung vom 7ten d. M. eine
veränderte Einrichtung zu geben, wird solches,
der Höchsten Bestimmung gemäß, aus folgen-
den Personen bestehen:

als Vorstand bleibt der Geheime Hofrath
Römer:

als Mitglieder der geistlichen Bank sind gnä-
digst ernannt:

der Oberhofprediger und Generalsuper-
intendent Geheime Kirchenrath Dr.
Böckel,

der Kirchenrath Pastor Clausen zu Ol-
denburg;

als Mitglieder der weltlichen Bank bleiben;

der Canzleirath Widersprecher,

der Canzleirath Hayen,

der Hofrath Schmedes.

64) Bekanntmachung der Direction
der indirecten Steuern vom 11.
Oct. publ. den 15. October 1836.

In Beziehung auf die durch die Cammer-
bekanntmachung vom 8. Aug. d. J. (Oldenb. Erleichterung
des Verkehrs
mit Butter, Ho-
nig, Käse 2c.
Anz. No. 65.) bewilligte Erleichterung des
Verkehrs mit inländischer Butter, Honig, Käse,
Schinken, Speck und Würsten, so wie Ammer-
ländischen Holzwaaren, wird hiemit zur Kunde
des Publicums gebracht: daß solche Bewilli-
gung sich auf die Directionsbezirke Aurich, Ol-
denburg und Snabrück erstreckt, jedoch in den
Bezirken Aurich und Snabrück nur bis zu der

Entfernung von zwei Meilen von der Landgrenze gegen das gemeinsame Ausland.

Hinsichtlich des Verkehrs mit wollenen Strümpfen ist ferner zwischen den Directionsbezirken Oldenburg und Osnabrück ebenfalls eine Erleichterung dahin bewilligt, daß dieselben im unverpackten Zustande bis zu 50 Pfund ohne Legitimation, in größeren Quantitäten oder im verpackten Zustand aber mit Ursprungsbescheinigungen transportirt werden können; es wird hiebei bemerkt, daß diese Bewilligung auf die Directionsbezirke Oldenburg Osnabrück, ohne einen Bezirk an der Grenze gegen das gemeinsame Ausland davon auszunehmen, sich erstreckt.

Indem die Direction der indirecten Steuern solche Bewilligung in Folge höherer Autorisation zur Kunde des gewerbetreibenden Publicums bringt, werden zugleich die Steuerbeamten angewiesen, dieser Verfügung gemäß zu verfahren und dieselbe in das Kundebuch einzutragen.

65) Landesherrliche Verordnung vom
29. Sept. publ. den 19. Oct. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Publication des
Steuer- u. Zoll-
Cartells zwi-

Da Wir Uns bewogen gefunden haben,
zur vollständigen Ausführung des mit Sr. Maj.

dem König von Großbritannien und Irland auch König von Hannover und mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig vereinbarten gemeinschaftlichen Abgabensystems und zur Verhütung des Schleichhandels ein auf gedachte Vereinbarung gegründetes Steuer- und Zoll-Cartell abzuschließen, so bringen Wir dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kunde, und werden sämtliche Behörden, so wie Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten haben.

schen Hannover und Braunschweig einerseits u. Oldenburg anderer Seits.

Urkundlich zc.

Steuer- und Zoll-Cartell zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits.

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland zc., auch König von Hannover zc. zc.,

so wie

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg zc., einer Seits,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg zc. zc., anderer Seits,

haben zur vollständigen Ausführung Ihres vereinbarten gemeinschaftlichen Abgabensystems und zur Verhütung des verderblichen

Schleichhandels in Ihren Staaten Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen bevollmächtigt:

einer Seits

Seine Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland *zc.*, auch König von Hannover *zc. zc.*

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen,

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg *zc.*

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

anderer Seits

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg *zc. zc.*

Höchst Ihren Cammer-Rath Gerhard
Friedrich August Jansen;
von welchen Bevollmächtigten folgende Ueber-
einkunft abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten
sich gegenseitig, durch alle ihnen zu Gebote ste-
hende Mittel dahin zu wirken, daß in ihren
Landen der, ihre gemeinsame Interessen benach-
theiligende Schleichhandel überall verhütet oder
unterdrückt werde.

Art. 2.

Die Behörden und Angestellten in den
contrahirenden Staaten sollen darauf achten,
daß diese Absicht erreicht werde, insbesondere
aber, daß keine Vereine von Schleichhändlern
sich bilden, oder Waaren-Niederlagen errichtet
werden, welche zum Zweck haben, solche Ge-
genstände in den andern Staat einzuschwärzen,
die in demselben entweder verboten sind, oder
deren Debit die Regierung sich ausschließlich
vorbehalten hat.

Sie sind auch ohne ausdrückliche Auffor-
derung verbunden, alle gesetzliche Mittel anzu-
wenden, welche zur Verhütung der gegen den
andern Staat beabsichtigten oder in dessen Ge-
biete begangenen Verletzungen bestehender Ein-

Durch, oder Ausfuhr-Verbote dienen können, und den betreffenden Behörden dieses Staates davon die nöthige Mittheilung zu machen.

Art. 3.

Vornehmlich sollen die mit der Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Contraventionen beauftragten Untergerichte des einen Staates nicht nur

- 1) den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Gerichte des andern Staates sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der contrahirenden Staaten seyn, vor dem requirirenden Gerichte, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge angenommener Ermäßigungs-Vorschläge oder gefällter gerichtlicher Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittlung des Thatbestandes erforderlicher oder aber bereits für confiscirt erklärter Contraventions-Gegenstände, oder auf die Vollziehung von statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Arrest- oder Arbeits-Strafen stets auf das bereitwilligste genügen, sondern auch
- 2) die von Steuer-Beamten des andern Staates angebrachten Denunciationen gegen Steuer-

Contravenienten fordersamst zur Untersuchung ziehen;

alles dies in eben dem Maaße, wie wenn ein Gericht des eigenen Landes die Requisition erlassen, oder ein in diesem angestellter Steuer-Beamte die Anklage erhoben hätte.

Art. 4.

Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contraventionen zu erleidenden Arrest- oder Arbeitsstrafe soll jedoch jedesmal dem Gerichte desjenigen Landes zustehen, in welchem derselbe als domicilirter Unterthan zu betrachten ist.

Ist der Contravenient indeß der Unterthan eines fremden Staates, dann soll er im Falle der Betretung in einem der contrahirenden Staaten an dasjenige Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, auf vorgängige Requisition sofort ausgeliefert werden.

Die Kosten der Detention des Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Staate zur Last, in dessen Gerichts-Bezirk die Strafe vollzogen werden muß.

Art. 5.

Den Steuer-Beamten des einen Staates soll gestattet seyn, die Spuren verübter Steuer-

Contraventionen auch in das Gebiet des andern Staates ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen.

Sind dabei Hausfuchungen, Beschlagnahmen und andere gesetzliche Maaßregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Steuer-Beamte und unter deren Zuziehung von der Orts-Obriegkeit vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Steuer-Beamten, auf dessen Antrag jene Maaßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die Steuer-Beamte befugt und gehalten seyn, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im andern Staate einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obriegkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Orts-Vorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen einer Steuer-

Contravention ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dieses von dem den Contravenienten in den andern Staat verfolgenden Steuer-Beamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit dieses Staates überliefert werden.

Ist indeß die Person des Contravenienten dem verfolgenden Steuer-Beamten bekannt und die Beweisführung, so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten im andern Staate nicht geschehen.

Art. 7.

Nach den in den Artikeln 3 bis 6 incl. festgestellten Grundsätzen soll von den Behörden und Angestellten in den contrahirenden Staaten ebenfalls verfahren werden, wenn die Uebertretung eines Ein- Durch- und Ausfuhr-Verbot's des andern Staates zu verfolgen und zu ahnden ist.

Art. 8.

Dieselben Grundsätze der gegenseitigen Rechts-hülfe sollen auch in denjenigen Fällen in Anwendung kommen, wo mit der Verletzung der Steuergesetze oder der bestehenden Ein- Durch-

oder Ausfuhr-Verbote zugleich andere criminell zu bestrafende Vergehen, zum Beispiel der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen Steuer- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung concurriren.

Die Untersuchung und Bestrafung soll von demjenigen Gerichte geschehen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, und die Auslieferung beteiligter Ausländer unbedingt, die von Unterthanen der contrahirenden Staaten aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Ministerii an das competente Gericht erfolgen. Diese Genehmigung zur Auslieferung soll jedoch in den Fällen nicht erteilt werden, vielmehr jeder Regierung die eigene Bestrafung eines zu ihren Unterthanen gehörenden, in dem andern Staate nicht bereits zur Haft gebrachten Verbrechers vorbehalten bleiben, wenn das in Frage stehende Verbrechen mit einer Todes- oder einer lebenslänglichen Arbeitsstrafe bedrohet ist.

Der Urtheilsspruch über einen Unterthan der contrahirenden Staaten erfolgt auf den Grund der Strafgesetze seines Landes, wenn jedoch diese eine härtere Strafe bestimmen, als diejenigen, welche an dem Orte des begangenen Verbrechens gelten, nach letzteren.

In den Fällen, wo nach den milderen Ge-

sehen von dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen ist, auf ein Strafübel erkannt werden möchte, welches in dem andern Staate als solches nicht eingeführt ist, und deshalb nicht vollzogen werden kann, soll eine verhältnißmäßige Strafe andrer, der erkannten möglichst nahe stehenden Art Anwendung finden.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Ablauf des Jahrs 1841 festgesetzt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausfertigt und zur Ertheilung der, demnächst auszuwechselnden Höchsten Ratificationen vorgelegt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am 27. Juni
Eintausend achthundert sechs und dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommès.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Sansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amsberg.

66) Consistorial-Bekanntmachung v.
2. Nov. publ. den 9. Nov. 1836.

Das Geläute
bei Armenleichen
betreffend.

Da das Consistorium in Erfahrung gebracht hat, daß, im Widerspruche mit dem §. 9. der Verordnung wegen Errichtung des Armenwesens, wornach die Armenleichen auf die möglichst wohlfeilste Art, ohne alles Gepränge beerdigt werden sollen, in manchen Kirchspielen bei Beerdigung der Armenleichen geläutet wird: so wird in höchstem Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs alles Geläute bei Beerdigung von Leichen, die auf Kosten der Armcassen geschehen, für die Zukunft untersagt.

67) Regierungs-Bekanntmachung
vom 1. Nov. publ. den 16. Novbr.
1836.

Die Kompetenz
der Orts-Polizei-
behörden in
Handwerks-
sachen betreffend.

Mit Autorisation Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die Vorschriften der Verordnung über die Handwerks-Versassung vom 28. Januar 1830 in Betreff der Kompetenz hiedurch dahin declarirt und näher bestimmt:

daß, mit Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, alle Civilstreitigkeiten in eigentlichen Handwerks-sachen zwischen Meister, Gefellen und Lehrlingen, so wie alle Conventionen gegen die Vorschriften der Verordnungen über die Handwerks-Versassung,

lediglich als Polizeisachen behandelt, und zur Verhandlung resp. Untersuchung und Entscheidung an die Orts-Polizeibehörden gebracht werden sollen, von deren Verfügungen jedoch der Recurs an die Regierung zulässig ist.

68) Cammer = Bekanntmachung vom 6. Nov. publ. den 16. Nov. 1836.

Da die Festsetzung eines richtigern und gleichmäßigeren Beitragsfußes zu den Kirchspiels-, Kirchen und Schulanlagen im Kirchspiel Damme nothwendig erachtet worden ist, so wird, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung des bisher provisorisch dafür angeordneten Repartitionsfußes nach dem Erbesverhältniß, diesershalb Folgendes bestimmt:

Den Beitragsfuß zu Kirchspiels, Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Damme betr.

- 1) zu den Kirchspielsanlagen, imgleichen zu den Beiträgen zur Kirche, Pfarre und den sonstigen geistlichen und Schulinstituten, so weit deren Unterhaltung dem ganzen Kirchspiel obliegt, soll zu einem Theil von den Wohnhäusern und zum andern Theil von Grund und Boden concurrirt werden;
- 2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag wird bis und für jede 100 re der auszuschreibenden Umlage bestimmt:

für das Erbhaus eines Voll- Dreiviertel-
Zweidrittel- und eines halben Erbes
auf 6 Gr.
für das Erbhaus eines Rötters 4 Gr.
für ein Häuslings- und Neubauerhaus 3 Gr.
für ein Feuerhaus 1½ Gr.
für jede zweite und folgende Feuerstelle
in einem und demselben Hause 1½ Gr.

3) der durch den vorstehend bestimmten Beitrag
der Gebäude nicht gedeckte Theil der Anlage
wird nach dem Fuß der neu regulirten
Grundsteuer repartirt.

69) Landesherrliche Verordnung v.
22. Nov. publ. den 23. Nov. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Got-
tes Gnaden, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Erlassung der
Prinzessin-
Steuer.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben,
bey der bevorstehenden Vermählung Unserer viel-
geliebten Tochter, der Herzogin Marie Friede-
rike Amalie Hoheit, mit Sr. Majestät dem Kö-
nig von Griechenland, die im Herzogthum Ol-
denburg und in der Erberrschaft Sever bei
Vermählungen der Prinzessinnen Unsers Hauses
herkömmliche Prinzessin-Steuer für diesmal nicht
ausschreiben zu lassen; so machen Wir unter

Vorbehalt Unserer und Unserer Nachfolger Rechte für künftige Fälle dieses hiedurch öffentlich bekannt.

Urkundlich zc.

70) In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 18. Nov. publ. d. 23. November 1836.

In Folge Auftrags Großherzoglicher Regierung wird das Befahren der Kanen des von Altenoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bei 36 gr. Gold Brüche verboten.

Das Befahren des von Friesoythe nach Edewecht führenden Moorwegs bet.

71) Regierungs - Bekanntmachung vom 22. Novbr. publ. den 30. November 1836.

Mit höchster Landesherrlicher Genehmigung wird, als Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom $14/25$. August 1827 hiedurch bestimmt:

Die von hiesigen Juden im Auslande geschlossenen Ehen betreffend.

daß wenn von hiesigen Juden, ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten hiesigen Obrigkeit im Auslande eine Ehe geschlossen seyn sollte, die Ehefrau, sobald sie sich im hiesigen Lande betreten läßt, zurückzuweisen und der Ehemann mit einer drei- bis sechswöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Die Aemter und Stadt-Magistrate werden angewiesen, hiernach vorkommenden Falls genau zu verfahren.

72) Consistorial - Bekanntmachung vom 25. November publ. den 30. November 1836.

Gränze zwischen
den Kirchengemeinden
Hude u. Berne.

Wenn durch Höchste Resolution vom 21. Oct. d. J. verfügt worden, daß, in Folge der, durch einen Erlaß der Regierung an die Aemter Ganderkesee und Berne vom 28. Juni 1825, beschlossenen definitiven Regulirung der Gränze zwischen den Aemtern Berne und Ganderkesee in der Gegend von Neuenkoop, die Trennung der zur Bauerschaft Neuenkoop gehörigen Anbauer hinter dem Reiherholze, welche sich bisher zur Huder Kirche und Schule gehalten haben von ihrer bisherigen Verbindung mit dem Kirchspiele Hude, nunmehr in Ausführung zu bringen sey: so wird dieses, und daß die bisherige Verbindung der Anbauer hinter dem Reiherholze mit dem Kirchspiele Hude mit dem 1. Mai 1837 aufhöre und dieselben von da an zur Kirchengemeinde Berne und zur Schulacht Neuenkoop gehören, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

73) Landesherbliche Verordnung v. 7. Nov. publ. den 7. Decbr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund und verordnen hiemit:

Die Artikel 234 bis 237, die Artikel 391, 282, 367, 368 und 397 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld werden aufgehoben und es treten folgende neue Bestimmungen an deren Stelle, die, in so weit sie milder sind als die aufgehobenen, auch bei allen noch nicht abgeurtheilten Straf-Fällen zur Anwendung kommen sollen.

Neue Bestimmungen in Beziehung auf mehrere Artikel des Strafgesetzbuchs über Unterschlagung, Betrug u. Amtsuntreue.

Art. 234.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen anderen in Besitz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig aneignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Unterschlagung.
1) Begriff.

Art. 235.

§. 1. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung damit vornimmt, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt seyn kann.

§. 2. Es wird als Unterschlagung angesehen, wenn Verwalter fremder Angelegenheiten



(Mandatäre, Vormünder, Curatoren und dergleichen Personen) Sachen oder Gelder sich selbst aneignen oder verbrauchen, die sie nach der Empfangnahme ihren Principalen oder Pflegbefohlenen herauszugeben, aber für dieselben zu verwenden schuldig waren, desgleichen wenn sie die ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zukommenden Forderungen auf eigene Privatschulden abrechnen lassen, oder abrechnen, oder sie auf andere Weise für sie verwenden, ohne das abgerechnete Geld, oder die verwendete Forderung ihren Principalen oder Pflegbefohlenen zu rechter Zeit gehörig zu vergüten.

§. 3. Wer unversiegelt und unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn

- a) entweder der Gebrauch des Geldes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist;
- b) oder das Geld in der Absicht, es wieder zu erstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 236.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen, nach den Bestimmungen des Art. 220. des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold erreicht.

2) Strafe
a) der einfachen Unterschlagung.

Art. 237.

Die Unterschlagung wird als Verbrechen nach den Bestimmungen des Art. 225. des Strafgesetzbuchs bestraft:

b) der ausgezeichneten Unterschlagung.

I. ohne Rücksicht auf den Werth des Unterschlagenen, wenn sie begangen ist:

a) an Sachen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind;

b) an Sachen, die bei Wasser- oder Feuersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder anderen dergleichen Unglücksfällen, in den Besitz oder die Gewahrsam des Thäters gekommen sind, oder an Strandgütern, oder an Sachen aus gestrandeten Schiffen;

c) mittelst Erbrechung obrigkeitlicher Siegel, oder wenn der Verbrecher,

d) um die Unterschlagung zu vollbringen, übergebene Behältnisse verlegt, erbrochen oder gesprengt, sie mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rech-

ten Schlüsseln, welche von ihm vorher entwendet oder mit List erlangt sind, eröffnet hat;

II. wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthl. Gold erreicht:

a) bei Unterschlagung von Sachen, die zum Staatseigenthum oder zu den Gütern des Landesfürstlichen Hauses, oder zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findel-Hauses und dergleichen gehören;

b) wenn die Unterschlagung von öffentlichen Boten, gerichtlich angeordneten Sequestern, Vormündern, Curatoren, Suraten, Receptoren, Provisoren, in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung angestellten Rechnungsführern, oder überhaupt von Verwaltern oder Geschäftsführern begangen wird, denen ein Inbegriff von Geschäften anvertraut ist, oder welche ein Gewerbe aus der Geschäftsführung für andere machen; desgleichen vom Hausgesinde gegen die Dienstherrschaft, (Art. 224. des Strafgesetzbuchs).

Art. 391.

Strafe der Unterschlagung als Vergehen.

Die Unterschlagung als Vergehen nach Art. 389. des Strafgesetzbuchs bestraft,

- 1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht, und keine der Qualifikationen des Art. 237. eintritt;
- 2) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 5 Rthlr. Gold nicht erreicht, in den Fällen, wo die Unterschlagung nach Art. 237. II. durch den Werth von 5 Rthlr. Gold zum Verbrechen wird.

Zusatz zu den Art. 234—237 und 391.

Die Bestimmungen der Art. 231. bis 233 und des Art. 390. des Strafgesetzbuchs sollen auch bei der Unterschlagung Anwendung finden, sowohl in den unter die Verbrechen, als in den unter die Vergehen gestellten Fällen.

Art. 282.

§. 1. Wer, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit dem Bewußtseyn, seine Gläubiger dadurch zu benachtheiligen, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, sich eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth auf die Seite schafft, oder heimlich zurückbehält, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach Art. 268. des Strafgesetzbuchs als ausgezeichnete[r] Betrüger bestraft

Betrügerische
Banquerouteurs
b) des zweiten
Grades.

werden, wenn der Werth des den Gläubigern Entzogenen die Summe von 5 Rthlr. Gold erreicht, in so fern nicht die Handlung wegen Meineides oder Urkunden-Fälschung eine noch härtere Strafe verschuldet.

§. 2. Bei Beurtheilung der betrüglichen Absicht ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, in wie weit es nach den Umständen zur Entschuldigung gereichen kann, wenn der Gemeinschuldner, vor ausgebrochenem Concurse nur seine gewohnte Lebensweise fortgesetzt hat (vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 280. des Strafgesetzbuchs) oder derselbe nach ausgebrochenem Concurse nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen aus der Masse genommen hat.

Art. 397.

Vom Betrüge.
1) zum Nachtheil fremden Eigenthums.

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Anderen an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 263.) ist Vergehen, wenn derselbe ohne beschwerende Eigenschaften, die Summe von 15 Rthlr. Gold nicht erreicht und mit den im Artikel 268. I. und den im Artikel 282. bemerkten beschwerenden Eigenschaften, wenn er der Summe von 5 Rthlr. Gold nicht gleich kommt.

Art. 367.

Amtsuntreue.

§. 1. Wer die ihm vermöge eines öffent-

lichen Amtes, zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung untergebenen, oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen pflichtwidrig sich selbst aneignet, oder auf die im Art. 235. §. 2. angegebene Weise für sich verwendet, wird, ohne Unterschied, ob das Veruntruete Staats- oder Privateigenthum war, und ohne Rücksicht auf die Summengröße, wegen Unterschlagung, nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Classe (Art. 225.) bestraft und seines Dienstes entsetzt.

§. 2. Die Absicht der Wiedererstattung gebrachten Geldes kommt auf dieselbe Weise und unter denselben Voraussetzungen, wie bei der gemeinen Unterschlagung (Art. 235. §. 3. b.) jedoch nur dann in Betracht, wenn sie mit vollkommener Gewißheit aus den Umständen erhellt, vorbehältlich der im Art. 485. des Strafgesetzbuchs bestimmten Strafe.

Art. 368.

Wenn der Beamte durch falsche Rechnungen, durch unrichtige Cassenrapporte, durch unrichtige Führung seiner Bücher oder Hebungslisten, oder durch unterlassene Buchführung den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Pöste nicht verrechnet oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, so ist derselbe seines Dienstes

2) Unterschlagung.
a) erster Grad.

b) zweiter Grad.

stes zu entsetzen und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl dritter Classe (Art. 228. des Strafgesetzbuchs) zu bestrafen.

Art. 369. Zusatz.

Eine gleiche Strafe kann erkannt werden, falls der Cassenbeamte zu Verdeckung eines Cassendefects sich falscher Urkunden bedient hat (Art. 271. des Strafgesetzbuchs) und, in Erwägung der in den Art. 98 u. 99. des Strafgesetzbuchs angegebenen Momente steigender Strafbarkeit, die Arbeitshausstrafe im höchsten Maaße für eine noch zu geringe Strafe zu erachten seyn sollte.

Zusatz zu den Art. 234 bis 237. 367
bis 369. und 391.

Wenn es erwiesen ist, daß der, einer Unterschlagung Angeschuldigte, Sachen oder Gelder, über deren Ablieferung an den Berechtigten, oder deren ordnungsmäßige Verwendung er sich nicht ausweisen kann, im Besitz oder Gewahrsam gehabt hat, so darf angenommen werden, daß er sie für sich verwandt oder verbraucht hat, wenn nicht das Gegentheil als wahrscheinlich sich ergibt, vielmehr der Richter aus allen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Unterschlagung begangen ist.

Urkundlich u.

74) Landesherrliche Verordnung v.
11. Nov. publ. den 10. Dec. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen finden, zur Verminderung der Kosten bei gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen in denjenigen Landestheilen, für welche die Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814 beibehalten ist, folgende Abänderungen dieses Gesetzes zu verordnen:

Einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betr.

§. 1.

Bei den freiwilligen meistbietenden Verheuerungen und Mobilien-Verkäufen bedarf es künftig keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuerern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Öffentliche, durch den Auktionsverwalter vorzunehmende Mobilienverkäufe und Verheue-

rungen werden auch ferner bei dem Landgerichte nachgesucht, in dessen Kreise der Verkauf oder die Verheuerung Statt finden soll. Diese Gesuche, denen die Zustimmung des Auctionverwalters zu dem gewählten Tage anzulegen ist, brauchen zwar nicht durch einen Anwalt eingereicht zu werden, sind jedoch auch künftig auf Stempelpapier zu schreiben.

Bedarf es zur Bornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer anderen Behörde, so muß diese bei dem Landgerichte mit dem Verkaufs-Gesuche producirt werden. Für die vom Landgerichte auf ein solches Gesuch ertheilte Resolution werden einfache Decrets-Gebühren berechnet.

§. 3.

Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen gerichtlichen Verheuerungen und Mobiliar-Verkäufen sollen künftig in der Regel nicht die Aemter beauftragt werden, sondern das Gericht selbst stellt dazu einen seiner Hülfsprotocollisten, welcher täglich an Diäten einen \mathfrak{C} Gold erhält und mit dem Auctionsverwalter unentgeltlich in allen Fällen fährt, wo dem letzteren eine Fuhr vergütet wird.

In soweit der Auctionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der

Protocollist die Hälfte der Fuhrkosten vom Auctionsverwalter.

Die Gerichts-Kosten für den Verkauf sind nach der Amts-Sporteln-Taxe anzusehen, jedoch sind keine Diäten zur Sporteln-Casse zu berechnen.

§. 4.

Für die dem Auctionsverwalter mitzutheilenden vidimirten Abschriften der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle sind künftig für jede Seite nur zwei Grote zu berechnen.

§. 5.

Den vom Auctionsverwalter angestellten Klagen braucht nur ein vom Auctionsverwalter als richtig attestirter Extract aus dem Verkaufs- und Verheuerung-Protocolle angelegt zu werden und begründet dieser Extract den unbedingten Mandats-Prozeß nach den Bestimmungen im §. 101. der Vergantungs-Ordnung und respective des nachstehenden §. 6.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der Auctionsverwalter wegen der aus demselben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amtscompetenz fallen, gegen alle in demselben Amtsdistricte wohnhafte Schuldner

einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 7.

Öffentliche Verkäufe von Mobilien bis zu dem Belaufe von Hundert Rthlr. Gold können auf Ansuchen der Verkäufer ohne Zuziehung des Auktionsverwalters und eines gerichtlichen Protocollisten, durch den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, vorgenommen werden.

Auf ein desfälliges, bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringendes, Gesuch, committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Bornahme des Verkaufs, für dessen Abhaltung dieser, einschließlich des Weges, täglich einen Rthlr. Gold erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufs-Protocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abschrift desselben, wo-

für indeß keine Vidimationskosten zu berechnen sind, dem Verkäufer zugestimmt.

§. 8.

Hat Jemand einen Mobiliarverkauf durch den Kirchspielsvogt abhalten lassen, so darf derselben Person die Erlaubniß zu einem abermaligen solchen Verkaufe durch den Kirchspielsvogt erst nach Ablauf von drei Monaten wieder ertheilt werden.

§. 9.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von hundert Rthlr. überschritten, so hat das Amt das eingesandte Verkaufs-Protocoll sofort an das Landgericht einzusenden.

Das Landgericht theilt dann das Verkaufs-Protocoll in vidimirter Abschrift dem Verkäufer mit und verurtheilt diesen sofort zur Bezahlung von sechs Procent von den Kaufgeldern an den Auktions-Verwalter, so wie auch zur Erlegung aller der Gebühren, welche dem Auktionsverwalter beglichen haben würden, wenn er den Verkauf abgehalten hätte. Gegen den Kirchspielsvogt, welcher den Verkauf abgehalten hat, ist zugleich eine Brüche bis zu zehn Rthlr. zur Kirchspiels-Armen-Casse zu erkennen.

Von der erlassenen Verfügung ist der Auc-

tions-Verwalter, und von dem Brucherkennt-
nisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-
Armen-Casse in Kenntniß zu sehen.

§. 10.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und
zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld, kann
das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den bei-
kommenden Bauervogt beauftragen. Die des-
fällige Resolution wird vom Amte unentgeltlich
ertheilt und erhält der Bauervogt für die Ab-
haltung eines solchen Verkaufs, einschließ-
lich des Weges, Acht und Bierzig Grote Gold.

§. 11.

Wird bei einem vom Bauervogte abgehal-
tenen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. über-
schritten, so hat das Amt den Bauervogt in
eine Brüche von Einem bis Zehn Rthlr. zur
Kirchspiels-Armen-Casse zu nehmen, und den
Verkäufer zu verurtheilen, von den ganzen Kauf-
geldern Sechs Procent nebst den gewöhnlichen
Gebühren an den Auktionsverwalter zu bezah-
len. Von der erlassenen Verfügung ist der
Auktionsverwalter und von dem Bruch-
Erkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-
Armen-Casse in Kenntniß zu sehen.

§. 12.

In dem Kreise Wechta und in dem Krei-
se Delmenhorst, mit Ausnahme des Amtes Wil-

deshausen, finden für die Dauer der Amtsführung der jetzt dort angestellten Auktionsverwalter die Bestimmungen des §. 7. und des §. 10. der gegenwärtigen Verordnung nur in so weit Anwendung, als schon nach den bisherigen Gesetzen Mobilienverkäufe ohne Zuziehung des Auktionsverwalters vorgenommen werden durften. Auch ist in diesen Kreisen, mit Ausnahme des Amtes Wildeshausen, die Erlaubniß zur Vornahme eines Mobilienverkaufes durch den Kirchspielsvogt oder den Bauervogt, Executivverkäufe ausgenommen, immer bei dem betreffenden Landgerichte nachzusuchen.

Urkundlich etc.

75) Regierungs-Bekanntmachung
vom 6. Dec. publ. den 10. Decbr.
1836.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Rostock über die Schifffahrtszeichen bei dem Hasen Warnemünde sich auf dem Wasserschoutsbureau zu Brake und bei dem Amte Minsen zur Einsicht der theilhaftigen Seefahrer niedergelegt findet.

Die Schifffahrtszeichen bei dem Hasen Warnemünde betr.

76) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. Dec. 1836. publ. eodem.

Die mit dem heutigen Wochenblatte er-

Publication der Landesherrlichen

Verordnung v.
11. Nov. 1736.
einige Abände-
rungen der Ver-
gantung-Ordnung betr.

scheinende Landesherrliche Verordnung vom 11. v. M., betreffend einige Abänderungen der Vergantungsordnung, ist, auf Schreibpapier gedruckt, für 4 Grote Courant in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu erhalten.

77) Regierungs-Bekanntmachung v.
10. Dec. publ. den 14. Dec. 1836.

Errichtung ei-
ner Chaussée-
geld-Stätte zu
Uhlhorn.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung soll bei dem Stationshause zu Uhlhorn eine Chausséestätte errichtet und daselbst das Chausséegeld vom 1. Januar 1837 an nach folgender Taxe erhoben werden:
Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen,
Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk 2 Grote.
Für ein Reitpferd 2 Grote.
Für Hand- und Koppelpferde, Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück . . . 1 Grote.
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen,
wird nicht bezahlt.
Für Frachtwagen, die mit mehr, als drei, und
für Frachtkarren, die mit mehr, als zwei
Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr
als obige Taxe bezahlt.

Das Chausséegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausséegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

78) Regierungs = Bekanntmachung v.
12. Dec. publ. den 21. Dec. 1836.

Da mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung die in Folge der bestehenden Bundesgesetzgebung angeordnete Censur, in so weit solche bisher von der Regierung selbst wahrgenommen und nicht andern Behörden und Officialen speciell zur Pflicht gemacht worden, dem Oberamtmann Strackerjan aufgetragen ist; so wird solches und daß gegen dessen Verfügungen der etwanige Recurs an die Regierung offen bleibt, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Auftrag der Censur an den Oberamtmann Strackerjan.

79) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 28. December publ. den 31. December 1836.

Die wegen Verunreinigung und ungebührlicher Beengung des Haarenflusses bestehenden in den Cammer-Publicationen vom 18. August und 9. Oct. 1788 und vom 1. Sept. 1804 enthaltenen Vorschriften, werden hierdurch in Erinnerung gebracht und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung auf die Stadtgräben und den Huntefluß mit seinen verschiedenen Armen, so weit solcher unter Aufsicht des Magistrats steht, ausgedehnt.

Verunreinigung und Beengung des Haaren- u. des Hunteflusses auch der Stadtgräben betr.

Es dürfen demnach:

- 1) keine Steine, Schutt, Kehrlicht, Asche, oder sonstiger Unrath in das Wasser geworfen werden,
- 2) keine Asche, Kehrlicht- oder Unrathhaufen auf die Ufer gebracht, sondern müssen wenigstens sechs Fuß davon entfernt gehalten oder in gehörigen Behältnissen aufbewahrt werden; ferner dürfen
- 3) keine neue Werke irgend einer Art, als Gebäude, Mauer- oder Bollwerke, Treppen u. s. w. angelegt oder die bereits vorhandenen Anlagen reparirt werden, ohne daß vorher die Anweisung und Erlaubniß des Magistrats dazu erwirkt worden ist, so wie
- 4) die zum Schutze des Ufers schon vorhandenen Werke nicht eingehen und überhaupt die Canäle auf keine Weise beschränkt werden dürfen.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit Brüchen bis zu 10 Rthlr. Gold oder mit sonstiger polizeilicher Strafe belegt, die ohne Erlaubniß vorgenommenen Neuerungen aber auf Kosten der Beikommenden wieder weggeschafft.
